Herm. Schäfer

Diss. Leipzig

1910.

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft

nach dem Gesetz vom 1. Mai 1889
20. Mai 1898.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Hermann Glafey
Referendar in Leipzig.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Meinem Vater.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung. — Rechtsquellen 1

Erster Abschnitt.

Die rechtlichen Beziehungen des Geschäftsanteils.

§ 2. 1. Beteiligung auf den Geschäftsanteil. — Einlagen 7
§ 3. A. Einzahlungen auf den Geschäftsanteil 9
§ 4. B. Zuschreibung von Gewinnanteilen 15
§ 5. 2. Höhe des Geschäftsanteils 17
§ 6. 3. Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile 21

Zweiter Abschnitt.

Die rechtlichen Beziehungen des Geschäftsguthabens.

§ 7. 1. Entstehung und Höhe des Geschäftsguthabens 25
§ 8. 2. Das Geschäftsguthaben als Maßstab für die Verteilung des Gewinnes und Verlustes sowie für die Verteilung des Vermögens bei Liquidation der Genossenschaft 28
§ 9. 3. Auszahlung des Geschäftsguthabens 31
4. Verfügung über das Geschäftsguthaben 37
§ 10. A. Übertragung des Geschäftsguthabens 37
§ 11. B. Pfändung und Verpfändung des Geschäftsguthabens . . . 41
§ 12. C. Aufrechnung mit dem Geschäftsguthaben 45
§ 13. 5. Behandlung des Geschäftsguthabens im Konkurs 47
§ 14. 6. Vererbung des Geschäftsguthabens 49

Dritter Abschnitt.

Die rechtliche Natur des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens.

§ 15. 1. Die rechtliche Natur des Geschäftsanteils 50
§ 16. 2. Die rechtliche Natur des Geschäftsguthabens 55

Literaturverzeichnis.[1]

Alterthum, Die Geschäftsanteile bei einer eingetragenen Genossenschaft m. b. H. Diss. Berlin 1903.

Binder, Der Gegenstand. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 59 S. 1 ff.

Birkenbihl u. Maurer, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889. 2. Aufl. 1898. (zit.: B.-M.)

Bericht der 7. Kommission des Reichstags in Drucksachen des Reichstags 7. Legislaturperiode 4. Session 1888/89 Nr. 132. (zit.: Komm.-Ber.)

Bonschab, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. 5. 1889. 1889.

Brambach, Begriff und Wesen des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens in der eingetragenen Genossenschaft nach dem Reichsgesetze v. 1. 5. 1889. Erlanger Diss. Dillenburg 1897.

Brückmann, Grundbegriffe des Genossenschaftsrechts. Zugleich ein Beitrag zum allgemeinen Gesellschaftsrecht. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 28 S. 223 ff.

Cohnitz, Begriff und Wesen des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens in der eingetragenen Genossenschaft nach dem Reichsgesetz v. 1. 5. 1889. Greifswalder Diss. Greifswald 1897.

Cosack, Lehrbuch des deutschen Handelsrechts. 6. Aufl. Stuttgart 1903. (zit.: Cosack I.)

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1900. (zit.: Cosack II.)

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 1. 3. Aufl. Halle 1906.

Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. 3 Bde. Mannheim 1899, 1901, 1905. Bd. 1 2. Aufl. 1908.

Endemann, Das deutsche Handelsrecht. 1881.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe. 1888. (zit.: Begr.)

Gelpke, Die eingetragene Genossenschaft und die Gliedrechtsverhältnisse. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1905.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. 1887. (zit.: Gierke I.)

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1868. (zit.: Gierke II.)

Gaupp-Stein, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 8./9. Aufl. 1908.

Goldschmidt, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Studien und Vorschläge. 1882.

Jaeger, Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts. 2. Aufl. Berlin 1904, 3./4. Aufl. Lieferg. 1 u. 2 1907 ff.

---

[1] Die Werke werden, soweit nichts anderes bemerkt, nur mit den Namen ihrer Verfasser zitiert. Bd. = Band, S. = Seite.

Jessenberger, Eingetragene Genossenschaften mit der unbeschränkten Haftpflicht. Diss. Würzburg 1897.
Joël, Das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889. Als Separatabdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches. 1890.
Langheineken, Anspruch und Einrede des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig 1908.
Merzbacher, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1900.
Motive zu dem Entwurfe einer Konkursordnung und dem Entwurf des Einführungsgesetzes. Drucksachen des Deutschen Reichstags 2. Legislaturperiode 2. Session 1874 Nr. 200. (zit.: Mot. z. KO.)
Neukamp, Die Geschäftsanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 57 S. 1 ff.
Parisius u. Crüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 6. Aufl. 1908. (zit.: P.-Cr.)
Pröbst, Das Reichsgesetz v. 1. 5. 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1889.
Richter, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 3. Aufl. 1900.
v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. Kommentar zu dem Reichsgesetze über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1872.
Sohm, Der Gegenstand. Ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1905. (zit.: Sohm I.)
Sohm, Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 28 S. 173 ff. (zit.: Sohm II.)
Sohm, Noch einmal der Gegenstand. In Jherings Jahrbüchern für Dogmatik Bd. 53 S. 373 ff. (zit.: Sohm III.)
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. Berlin 1906/07.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3./4. Aufl. 1907/08.
Stoll, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889. 1900.
Wilmowski, Deutsche Reichskonkursordnung. 6. Aufl. Berlin 1906.
Zeller, Das Reichsgesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889. 2. Aufl. 1894.
Zimmermann, Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben bei der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1909.

Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Kohler, Ring und Oertmann.
Blätter für Genossenschaftswesen. (zit.: Bl. f. Gen.)
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausgegeben von Soergel.
Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von Laband, Hamm und Heinitz. (zit.: DJZ.)
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit.: RG.)
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. (zit.: ROHG.)
Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, herausgegeben von Heilbrunn. (zit.: Holdheims MSchr.)
Jahrbücher für Dogmatik, begründet von Jhering, herausgegeben von Regelsberger und Ehrenberg.
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, herausgegeben von Johow und Ring. (zit.: KGJ.)
Jahrbuch des deutschen Rechts, herausgegeben von Naumann. (zit.: Jahrb. d. deutschen R.)
Juristische Wochenschrift, Organ des Deutschen Anwaltsvereins. (zit.: JurW.)

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, herausgegeben von Düringer, Jaeger und Könige. (zit.: Leipz. Zeitschr.)

Mugdan u. Falkmann, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. (zit.: OLG.)

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, herausgegeben von Hoffmann, Sommerlatt und Wulfert. (zit.: Sächs. Arch.)

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. (zit.: Seufferts Arch.)

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, begründet von Goldschmidt, herausgegeben von Lehmann, Franke, Boyens, Gierke und Seligsohn. (zit.: Zeitschr. f. d. ges. HR.)

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat sowie Zwangsversteigerung, herausgegeben von Lobe. (zit.: Zentralbl. f. freiw. Ger.)

Paragraphenangaben ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. 5. 1889 in der Fassung v. 20. 5. 1898.

Einleitung. Rechtsquellen.

§ 1.

I. Die vorliegende Arbeit hat ihren Stoff einem Rechtsgebiet entnommen, das von der Wissenschaft ziemlich stiefmütterlich behandelt worden ist. Namentlich im Vergleich zu der reichen Literatur anderer handelsrechtlicher Materien, insbesondere des Aktienrechtes, ist die Literatur spärlich, die sich mit dem Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beschäftigt. Der Grund für diese Tatsache ist einmal wohl darin zu suchen, daß die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften trotz ihrer großen Ausbreitung an Bedeutung für das Wirtschaftsleben mit den Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschr. Haftung nicht wetteifern können. Zum anderen aber darin, daß die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft eine aus den Bedürfnissen der Praxis heraus entstandene kompilatorische Rechtsschöpfung der jüngsten Vergangenheit ist und ihre rechtliche Struktur infolgedessen die begriffliche Klarheit und straffe Systematik vermissen läßt, welche die Rechtsinstitute auszeichnet, die auf dem Boden des römischen Rechts erwachsen sind. Der Gesetzgeber hat seine Rechtssätze großenteils nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwandten, bereits bestehenden Gesellschaftsformen entlehnt und sie zu einem wenig einheitlichen Ganzen verschmolzen, das an manchen juristischen Widersprüchen krankt und den Theoretiker wenig befriedigt.

Und doch bietet das moderne Genossenschaftsrecht gerade deshalb für die wissenschaftliche Behandlung ein dankbares Feld, weil das Gesetz es an einer scharfen Ausprägung der Rechtsbegriffe fehlen läßt und es daher Aufgabe der Interpretation ist, aus der Fülle der Einzelbestimmungen die juristische Eigenart der genossenschaftsrechtlichen Sonderbegriffe herauszuschälen. Der Ausspruch Goldschmidts,[1]) daß im alten Gesetz von 1868 „die der neuen Assoziationsform angemessenen Rechtsprinzipien vielfach mehr dunkel empfunden als zu klarem Ausdruck gebracht sind", besteht zum Teil auch für das neue Gesetz von 1889 noch zu Recht.

---

[1]) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Reichsgesetz v. 1. 5. 1889, in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 27 S. 22 ff.

Das Gesagte gilt in besonderem Maße von den beiden Grundbegriffen, deren Untersuchung der Zweck der vorliegenden Arbeit ist, dem Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben. Obwohl sie für den rechtlichen Aufbau der Genossenschaft von grundlegender Bedeutung sind, sagt uns das Gesetz über ihre juristische Natur nur wenig. Vom Geschäftsguthaben gibt das Gesetz nicht einmal eine Definition, und die gesetzliche Begriffsbestimmung des Geschäftsanteils klärt uns mehr über seine ökonomische Bedeutung als über sein juristisches Wesen auf.

Einer genaueren Untersuchung sind beide Begriffe bisher nur von Alterthum, Brambach, Cohnitz und neuerdings von Zimmermann unterzogen worden. Die Lehrbücher tun die Frage nach dem rechtlichen Charakter des Geschäftsanteils und Geschäftsguthabens mit wenigen Worten ab oder schweigen sich ganz aus. Die Kommentare sind ausführlicher. Jedoch sind ihre Betrachtungen oft begrifflich unklar und gehen nicht sehr in die Tiefe.[2])

Wenn man an eine Untersuchung der juristischen Natur des Geschäftsanteils und Geschäftsguthabens herangehen will, wird man sich vor allem vor Augen halten müssen, daß eine Begriffsbestimmung nur dann Wert hat, „wenn sie imstande ist, Inhalt und Anwendungsgebiet der positiven Gesetzesvorschriften zu umgrenzen".[3]) Es ist u. E. ein methodischer Fehler, wenn man, wie Cohnitz und Brambach in ihren Dissertationen, zunächst auf Grund einzelner aus dem Gesetz herausgerissener Rechtssätze, fast aprioristisch eine Bestimmung der beiden Begriffe versucht und dann unter Zugrundelegung der gewonnenen Definition die Bedeutung und Tragweite der sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben erörtert. Schlägt man diesen Weg ein, so läuft man Gefahr, durch die Besonderheiten der zur Begriffsbestimmung gewählten Gesetzesregeln auf eine falsche Bahn gedrängt zu werden. Eine Begriffsbestimmung ist nur dann brauchbar, wenn sie den Inhalt aller Vorschriften des Gesetzes über das Geschäftsguthaben und den Geschäftsanteil verständlich macht. Man wird deshalb u. E. zu einem befriedigenden Resultat nur gelangen können, wenn man zunächst alle Rechtssätze über die rechtlichen Funktionen des Geschäftsanteils und Geschäftsguthabens zusammenstellt und untersucht, die sich aus dem Genossenschaftsgesetz und den sonstigen Rechtsquellen ergeben.

Es sollen deshalb im folgenden zunächst die rechtlichen Beziehungen des Geschäftsanteils und Geschäftsguthabens betrachtet

---

[2]) Näheres s. unten § 15 I u. II und § 16 I.
[3]) Sohm II S. 174.

werden. Hieran soll sich dann ein Versuch schließen, auf Grund der gewonnenen Ergebnisse den rechtlichen Charakter beider Begriffe zu bestimmen. Vorauszuschicken ist — da die Begriffe „Geschäftsguthaben" und „Geschäftsanteil" sich im Laufe der Entwicklung des modernen Genossenschaftsrechts gewandelt haben — eine kurze Übersicht über die Entstehungsgeschichte des heute geltenden Genossenschaftsgesetzes und eine Zusammenstellung der sonstigen Rechtsquellen.

II. Die Anfänge der modernen Genossenschaftsbewegung in Deutschland liegen kaum länger als ein halbes Jahrhundert zurück. Den Anstoß gab die gegen Ende der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzende volkswirtschaftliche Umwälzung, welche die moderne kapitalistische Wirtschaft heraufführte. Als damals der Fabrikbetrieb mehr und mehr an Stelle des Handwerks trat und die Großindustrie mit ihrer übermächtigen Kapitalkraft und ihren überlegenen Betriebsformen das Mittel- und Kleingewerbe zu vernichten drohte, erkannte man, daß nur im Wege der Assoziation der Kleinbetrieb sich neben dem Großbetrieb konkurrenzfähig erhalten konnte. Der erste, der diesen Gedanken in Deutschland verwirklichte, war Schulze-Delitzsch. Er gründete 1849 und 1850 die ersten auf dem Prinzip der Selbsthilfe beruhenden Wirtschaftsgenossenschaften von Handwerkern. Etwa zur gleichen Zeit hat Raiffeisen zum Schutze der kleinen Landwirte die ersten Darlehnskassenvereine ins Leben gerufen. Diese Vereinigungen repräsentierten rechtlich noch keine besondere Gesellschaftsform. Man versuchte zunächst, die genossenschaftlichen Bestrebungen in einer der bestehenden Assoziationsformen zu verwirklichen. Die Genossenschaften organisierten sich als römischrechtliche Sozietät, als erlaubte Privatgesellschaft nach Maßgabe des allgem. Landrechts, oder sie suchten um staatliche Verleihung der Rechte einer juristischen Person nach.[4]) Da jedoch in diesen Rechtsformen die genossenschaftlichen Prinzipien nicht voll zur Entfaltung kommen konnten, so strebte man nach einer legislatorischen Anerkennung und Regelung der neuen Gesellschaftsgebilde. Es entstand auf Grund eines von Schulze-Delitzsch ausgearbeiteten Entwurfs das preußische Gesetz betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 27. 3. 1867. Es wurde am 4. 7. 1868 mit geringen Abänderungen als Gesetz des Norddeutschen Bundes erlassen. Nach der Gründung des Deutschen Reichs wurde es zum Reichsgesetz erhoben und auch in den süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen eingeführt.

Das Gesetz von 1867/68 „beruht auf einer wenig harmonischen Verschmelzung von Rechtssätzen der offenen

[4]) Gierke II Bd. 1 S. 1101.

Handelsgesellschaft, der Aktiengesellschaft, und eigentümlichen, auf der besonderen Natur der neuen Assoziationsform beruhenden Feststellungen".[5]) Das Gesetz charakterisiert die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken".[6]) Sie nehmen eine Mittelstellung ein zwischen den offenen Handelsgesellschaften und den Aktiengesellschaften. Der Genossenschaft ist Kaufmannseigenschaft und eigene, von den Personen ihrer Mitglieder unabhängige Rechtspersönlichkeit beigelegt.[7]) Sie ist als juristische Person anzusehen.

Die Organisation der Genossenschaft ist der Aktiengesellschaft nachgebildet. Die Genossenschaft ist ein Verein. Ihre Organe sind Generalversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat. Die Genossenschaft entsteht mit der Eintragung ins Genossenschaftsregister. Ihr Dasein ist unabhängig vom Wechsel der Mitglieder.

Abweichend von dem Aktienrecht ist die Vermögensbildung geordnet. Die Genossenschaft tritt nicht mit einem festen Grundkapital ins Leben. Das Gesellschaftsvermögen wird erst allmählich aus Einzahlungen der Mitglieder und Geschäftsgewinn gebildet. Es hat keine konstante Höhe. Die Genossenschaft ist keine Kapitalgesellschaft, sondern ein Personenverein „mit starker Beimischung aktienmäßiger Elemente".[8])

Mit der offenen Handelsgesellschaft hat die Genossenschaft gemein, daß die Mitgliedschaft streng persönlich und unübertragbar ist, und daß die Rechte und Pflichten aller Genossen grundsätzlich gleich sind, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Einlagen. Ferner akzeptierte das Gesetz von 1868 den Grundsatz der unbeschränkten persönlichen Solidarhaft der Mitglieder — allerdings mit der Modifikation, daß die Genossen nur subsidiär den Gläubigern haften.

Von allen anderen Handelsgesellschaften unterscheidet sich die Genossenschaft dadurch, daß die Mitgliederzahl nicht geschlossen ist. Ferner haben wir im Geschäftsanteil einen dem Genossenschaftsrecht eigentümlichen neugeschaffenen Rechtsbegriff vor uns. Das Gesetz von 1868 bezeichnete mit dem Ausdruck

---

[5]) Goldschmidt, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Reichsgesetz v. 1. 5. 1889, in der Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 37 S. 22 ff.

[6]) § 1 des Ges. Das Gesetz von 1889 hat die Definition fast unverändert in seinem § 1 übernommen (nur das Wort „Kredit" ist gestrichen).

[7]) § 11 des alten, § 17 des neuen Ges.

[8]) Goldschmidt S. 100.

„Geschäftsanteil" — für den gleichbedeutend auch das Wort „Guthaben" verwendet wurde[9]) — ein Doppeltes:

1. den statutarisch zulässigen bezw. erforderlichen Höchstbetrag der Einlagen des Genossen;
2. die jeweilige tatsächliche Höhe seiner Einlagen.

Der Geschäftsanteil war „in ein ziemlich buntscheckiges juristisches Gewand gekleidet". Die einzelnen Rechtssätze sind nach Goldschmidt „aus den verschiedensten Gebieten entlehnt, insbesondere der Einlage des offenen Handelsgesellschafters, der Aktie, der Beteiligung des einzelnen bei Innungen".[10])

Schon bald nach Einführung des Gesetzes von 1867/68 machten sich Mängel und Unzulänglichkeiten der Kodifikation bemerkbar. Der Wunsch nach einer Revision wurde bald allgemein. Infolge der Reform des Aktienrechtes verzögerte sich die Abänderung des Gesetzes bis zum Jahre 1888. In diesem Jahre legte die Reichsregierung den gesetzgebenden Körperschaften den Entwurf eines neuen Gesetzes vor, das an Stelle des Gesetzes von 1868 treten sollte. Auf der Grundlage dieses Entwurfs, der insbesondere vom Reichstag auf Vorschlag seiner Kommission in wesentlichen Punkten geändert wurde, kam das „Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" v. 1. 5. 1889 (RGBl. S. 55) zustande, das in der Hauptsache noch heute in Geltung ist.

An den Grundprinzipien des alten Gesetzes hat auch das neue festgehalten. Es hat eine Reihe organisatorischer und begrifflicher Mängel des alten Gesetzes beseitigt und das Rechtsinstitut weiter ausgebaut. So hat das Gesetz von 1889 neben der unbeschränkten Haftpflicht der Genossen auch die beschränkte Haftbarkeit und die beschränkte Nachschußpflicht zugelassen, den Haftvollzug geändert und durch geeignete Vorschriften die Bildung eines eigenen Vermögens der Genossenschaft zu fördern gesucht.

Uns interessiert besonders, daß das neue Gesetz den Begriff des Geschäftsanteils (im Gesetz von 1868) in zwei Begriffe zerlegt hat. Der „Geschäftsanteil" des neuen Gesetzes bezeichnet nur den Höchstbetrag der statthaften Mitgliedereinlagen (§ 7), während die jeweilige Höhe der Einlagen jetzt durch das „Geschäftsguthaben" bezeichnet wird.

Das Gesetz v. 1. 5. 1889 ist bisher zweimal geändert worden. Die erste Änderung brachte die Novelle v. 12. 8. 1896. Weitere Abänderungen wurden durch die Neukodifikation des Handelsgesetzbuchs veranlaßt, die infolge der Einführung des Bürgerlichen

---

[9]) vgl. z. B. § 47b des Ges. von 1868.
[10]) Goldschmidt S. 4.

Gesetzbuchs nötig wurden. Sie sind in Art. 10 EG. z. HGB. v. 10. 5. 1897 enthalten. Die beiden Revisionen sind von geringer Tragweite. Den Begriff und die rechtlichen Funktionen des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens haben sie nicht berührt. Im Anschluß an die letzte Aenderung ist der Text des Gesetzes vom Reichskanzler in neuer Fassung v. 20. 5. 1898 bekanntgemacht worden. In dieser Gestalt gilt das Gesetz v. 1. 5. 1889 seit dem 1. 1. 1900.

III. Das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist die vornehmste, aber nicht die einzige Rechtsquelle für das Genossenschaftsrecht. Ergänzende Vorschriften enthält die Bekanntmachung des Bundesrats betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu diesem Register v. 1. 7. 1899 (RGBl. S. 347) sowie das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den §§ 147 u. 148 Abs. 1.

Ferner kommen verschiedene andere Reichsgesetze als subsidiäre Rechtsquellen in Betracht.

a) Da die Genossenschaften nach § 17 Abs. 2 als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs gelten, so sind alle Vorschriften des Handelsgesetzbuchs subsidiär anzuwenden, welche sich aus dieser Eigenschaft ergeben, soweit das Genossenschaftsgesetz nicht abweichende Regeln aufstellt (§ 17 Abs. 2).[11]) So finden insbesondere die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Firmenschutz, Handelsbücher, Handlungsgehilfen und Handelsgeschäfte auf die Genossenschaft Anwendung.

b) Hinter dem Handelsgesetzbuch ist weiter als subsidiäre Rechtsquelle das Bürgerliche Gesetzbuch von Bedeutung.[12]) Ihm sind besonders die privatrechtlichen Rechtsbegriffe und allgemeinen Rechtsgrundsätze zu entnehmen, die das Genossenschaftsgesetz und das Handelsgesetzbuch verwenden und voraussetzen, ohne sie zu entwickeln.

Das Genossenschaftsgesetz steht zum Handelsgesetzbuch und dieses zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Verhältnis der lex specialis zur lex generalis. Es ist deshalb auf das Handelsgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch nur dann zurückzugehen, wenn sich für eine Frage die Entscheidung aus dem Genossenschaftsgesetz bezw. Handelsgesetzbuch weder direkt noch durch Auslegung oder Analogie gewinnen läßt.[13])

c) Endlich haben noch die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung gegenüber dem Genossenschaftsgesetz in gleicher Weise wie das Bürgerliche Gesetzbuch subsidiäre Geltung.

---

[11]) Derartige Abweichungen vom HGB. enthalten insbes. §§ 3 u. 42.
[12]) vgl. Art. 2 EG. z. HGB.
[13]) Staub Bd. 1 S. 5 ff. Anm. 18; Düringer-Hachenburg Bd. 1 S. 6 ff.

Erster Abschnitt.

Die rechtlichen Beziehungen des Geschäftsanteils.

§ 2.

1. Beteiligung auf den Geschäftsanteil. Einlagen.

I. § 7 des Gesetzes schreibt unter Ziff. 2 vor, daß die Genossenschaft im Statut

1. den Geschäftsanteil bestimmen muß, d. h. „den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können";

2. die Einzahlungen festsetzen muß, die jeder Genosse auf den Geschäftsanteil zu leisten hat.

Diese Vorschriften sind zwingend, da Abweichungen nicht nachgelassen sind. Laut § 18 darf die Satzung vom Gesetz nur abweichen, wenn dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Durch die angeführten Bestimmungen des § 7 wird eine Streitfrage entschieden, die unter der Herrschaft des alten Gesetzes „mangels genügend klarer Kennzeichnung des rechtlichen Charakters und Zwecks des Geschäftsanteils" entstanden war. Das Gesetz v. 4. 7. 1868 forderte im § 3, daß der Gesellschaftsvertrag über „den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Anteile" Bestimmungen treffen müsse. Daraus wurde von manchen dem Wortlaut zuwider gefolgert, daß der Geschäftsanteil gleich Null sein könne und somit die Bildung von Geschäftsanteilen überhaupt nicht nötig sei. Auf diesen Standpunkt stellten sich insbesonders die Raiffeisenschen Darlehnskassen. Sie verzichteten auf obligatorische Einzahlungen und bildeten das Vereinsvermögen lediglich aus dem Geschäftsgewinn.

Das neue Gesetz hat sich der gegenteiligen, herrschenden Ansicht angeschlossen. Indem es die statutarische Normierung der obligatorischen Einzahlungen der Genossen auf den Geschäftsanteil anordnet, bringt es zweifelsfrei zum Ausdruck, daß die Geschäftsanteile nicht gleich Null sein dürfen, und daß das Vereinsvermögen nicht nur aus dem Geschäftsgewinn gebildet werden darf.[1])

II. Die Einzahlungen sind nicht das einzige Mittel, durch welches sich der Genosse auf den Geschäftsanteil beteiligen kann. Einen zweiten Faktor bilden die auf ihn entfallenden Anteile am

[1]) So jetzt die allgemeine Ansicht.

Geschäftsgewinn der Genossenschaft, soweit sie nicht an ihn ausgezahlt, sondern ihm gutgeschrieben werden (§ 19). Die Einzahlungen der Genossen und die gutgeschriebene Dividende faßt das Gesetz unter dem Namen „Einlagen" zusammen.[2])

Das Gesetz erwähnt diesen Begriff nur einmal in dem uns bereits bekannten § 7 Ziff. 2, der die statutarische Normierung des Beitrags fordert, „bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können". Die Einlage ist also Mittel zur finanziellen Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft. Sie ist nicht das einzige Mittel zur ökonomischen Beteiligung des Mitglieds,[3]) aber eins, das nur dem Genossen zusteht, das an die Mitgliedschaft geknüpft ist. Der Genosse kann sich außerdem wie jeder Nichtgenosse mit Darlehen (Spareinlagen) beteiligen. Das steht jedoch in seinem Belieben, während er zu Einlagen verpflichtet ist.

Wenn Brückmann (S. 239) meint, „man könne sagen, daß die Einlage sich aus drei Summanden (Zahlung, Gewinn, Verlust) zusammensetzt, sobald man an eine Summe denkt, unter deren Summanden sich einer, der Verlustsummand, mit einem negativen Vorzeichen befindet", so erscheint dies gekünstelt. Man müßte dann auch von einer negativen Einlage sprechen, falls der Verlust die Summe der Einzahlungen und zugeschriebenen Gewinnanteile übersteigt. Das wäre allem Sprachgebrauch zuwider. Beteiligen kann ich mich nur mit aktiven (positiven) Vermögenswerten. Verluste vermindern meine Einlage und zehren sie schlimmstenfalls auf. Die auf das Mitglied entfallende Verlustquote ist nicht Bestandteil, sondern Subtrahent der Einlage.

Eine Reihe Schriftsteller verwischen in laxer Terminologie den vom Gesetz scharf umrissenen Begriff der Einlage. So schreiben Parisius-Crüger (S. 100), daß „zu den Einlagen die zugeschriebenen Dividenden" in Betracht kommen.

Nach Cohnitz (S. 12) ist „Einlage" und „Einzahlung" gleichbedeutend.

Jessenberger (S. 30) versteht unter den auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen auch noch den Betrag, der „durch Zuschreibung von Gewinn und Abschreibung von Verlustanteilen" bilanzmäßig sich ergibt.

Und Pröbst[4]) unterscheidet zwischen „wirklichen Einlagen" und gutgeschriebenen Gewinnanteilen.

---

[2]) So auch Alterthum S. 44; B.-M S. 66 Ziff. 7.
[3]) A. M. Brückmann S. 249.
[4]) Bl. f. Gen. 1893 S. 243.

2. Die Einlagen der Genossen gehören zu dem Vereinsvermögen.[5]) Die Summe sämtlicher Einlagen bildet den einen Bestandteil des Genossenschaftsvermögens, dessen Höhe je nach der Mitgliederzahl und der Höhe der von den einzelnem Genossen freiwillig geleisteten Einzahlungen ständig schwankt. Den anderen Bestandteil bildet das sonstige Betriebskapital und der Reservefonds. Das vom Mitglied auf den Geschäftsanteil eingezahlte Geld wird Eigentum der Genossenschaft mit der Einzahlung.

Die auf den Genossen entfallenden Gewinnanteile verbleiben, soweit sie nicht ausgezahlt werden, im Vermögen der Genossenschaft. Dadurch, daß die Dividende dem Genossen in den Geschäftsbüchern der Genossenschaft gutgeschrieben wird, scheidet sie nicht aus dem Vereinsvermögen aus. Diese buchmäßige Operation berührt das Eigentum der Genossenschaft am Gelde nicht.

Im folgenden sollen nun die beiden Bestandteile, aus denen sich die Einlage zusammensetzt, einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

§ 3.

A. Einzahlungen auf den Geschäftsanteil.

I. 1. Es wurde bereits erwähnt, daß im Statut die Einzahlungen festzusetzen sind, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist (§ 7 Nr. 2 Abs. 2).

Mit Recht hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, für alle Genossenschaften gleichmäßig die Einzahlung einer bestimmten Summe zu fordern. Dies erscheint schon mit Rücksicht auf die verschiedenen wirtschaftlichen Zwecke, welche die Genossenschaften verfolgen, und ihr unterschiedliches Kapitalbedürfnis untunlich.

Ebenso hat man davon abgesehen, Einzahlungen in voller Höhe des Geschäftsanteils vorzuschreiben. Eine solche Bestimmung würde die Vereine nötigen, den Geschäftsanteil nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der wirtschaftlich schwächsten Genossen zu bemessen. Das würde die Bildung eines eigenen Vereinsvermögens erschweren.[1])

Der Gesetzgeber hat sich darauf beschränkt, eine untere Grenze für die Einzahlungspflicht zu ziehen: Das Statut muß jedes Mitglied zu Einzahlungen im Gesamtbetrage von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils verpflichten. Diese gesetzlichen Minimalzahlungen

---

[5]) Ebenso Alterthum S. 18; Brückmann S. 240; Gierke II Bd. 1 S. 1077; Joël S. 459; Zimmermann S. 53.

[1]) Begr. S. 91.

müssen in der Satzung nach Betrag und Zeit bestimmt sein (§ 7 Ziff. 2 Abs. 2).

Über den gesetzlichen oder statutarischen Mindestbetrag hinaus kann jeder Genosse freiwillige Einzahlungen bis zur Höhe des Geschäftsanteils — der Maximalgrenze der Einlagenbeteiligung — leisten. Die Möglichkeit, den Geschäftsanteil durch freiwillige Einzahlungen oder Dividendenzuschreibungen zu erreichen, darf durch das Statut nicht ausgeschlossen werden.[2]) Jedoch können die Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Falle eines Verlustes andere Genossen nicht deshalb in Anspruch nehmen, weil von letzteren nur die obligatorischen Einzahlungen geleistet sind (§ 21 Abs. 2).

2. In der Bemessung der Zahlungsfristen hat die Genossenschaft freie Hand. Das Statut kann nach Belieben die Fälligkeitstermine auf einen kürzeren oder längeren Zeitraum verteilen. Ebenso ist es statutarischer Regelung überlassen, ob die Mindesteinzahlung auf einmal oder in Raten zu leisten ist, was zweckmäßiger und das Übliche ist.

Natürlich müssen die Teilzahlungen so hoch sein, daß der zehnte Teil des Geschäftsanteils regelmäßig erreicht werden kann. Sonst würde der Zweck der Gesetzesbestimmung vereitelt.[2]) Es wäre z. B. unzulässig, den Geschäftsanteil auf 1000 Mk. und die obligatorischen Jahresbeiträge nur auf 1 Mk. festzusetzen. In diesem Falle könnte die Minimalsumme — 100 Mk. — durch die regelmäßigen Zahlungen nicht erreicht werden, da die Mitgliedschaft mit dem Tode des Genossen endigt (§ 77).

3. Da das Gesetz die Höhe der Pflichteinzahlungen nur nach unten begrenzt, bleibt es der Genossenschaft unbenommen, ihren Mitgliedern die Leistung von mehr als $^1/_{10}$ des Geschäftsanteils aufzuerlegen. Nur darf die geforderte Summe den Geschäftsanteil nicht übersteigen.[3]) Denn dieser ist begriffsmäßig der Höchstbetrag, bis zu welchem eine Beteiligung mit Einlagen möglich ist.

Von dieser Befugnis wird reichlich Gebrauch gemacht. Es gibt auch Genossenschaften, die die Einzahlung des vollen Geschäftsanteils verlangen.[4])

Es brauchen dann die Einzahlungen, soweit sie das gesetzliche Mindestmaß überschreiten, nicht im Statut nach Betrag und Zeit normiert zu sein. Nur die Gesamtsumme der Pflichtzahlungen

---

[2]) KG. v. 12. 10. 1903 in KGZ. Bd. 26 A S. 228.
[3]) KG. v. 7. 3. 1907, im Recht 1907 S. 646.
[4]) vgl. den vom RG. am 20. 6. 1906 entschiedenen Fall (Bd. 63 S. 303).

muß die Satzung bestimmen. Das Statut genügt also dem Gesetze, wenn es z. B. vorschreibt:

> Der Geschäftsanteil jedes Genossen wird auf 2000 Mk. festgesetzt. Auf den Geschäftsanteil sind 500 Mk. bar einzuzahlen. 200 Mk. davon haben die Mitglieder in vierteljährlichen Raten von 25 Mk. zu leisten.

4. Die Herabsetzung der auf den Geschäftsanteil satzungsgemäß zu leistenden Einzahlungen und die Verlängerung der für die letzteren im Statut vorgesehenen Fristen ist sehr erschwert. Sie kann ebenso wie die Ermäßigung des Geschäftsanteils nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§ 22). Ueber diese Vorschriften ist später bei Behandlung der Höhe des Geschäftsanteils Näheres zu geben.[5])

5. Soweit das Statut über Betrag und Zeit der obligatorischen Einzahlungen, welche $^1/_{10}$ des Geschäftsanteils übersteigen, nichts bestimmt, unterliegt diese Festsetzung der Beschlußfassung durch die Generalversammlung (§ 50). Diese Vorschrift ist von der Reichstagskommission in die Regierungsvorlage[6]) eingefügt worden, um der Genossenschaft zu ermöglichen, die Beitragslasten ihrer Mitglieder dem jeweiligen Kapitalbedürfnis des Vereins anzupassen, ohne den umständlichen Weg einer Statutenänderung beschreiten zu müssen.[7]) Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Genossen (§ 43) die Beitragsquoten erhöhen oder die Zahlungsfristen verkürzen und damit einem Kapitalmangel rasch abhelfen.

Umgekehrt können bei flauem Geschäftsgang in der gleichen Weise die Zahlungstermine hinausgeschoben oder die Raten herabgesetzt werden.[8]) Der Gültigkeit des Beschlusses steht der § 22 nicht entgegen, solange sich die Veränderung der Beträge und Fristen innerhalb des durch die Satzung festgestellten Rahmens bewegt. Nur die Herabsetzung des statutarischen Gesamtbetrags der Pflichteinzahlungen und die Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen satzungsgemäß alle obligatorischen Einzahlungen zu leisten sind, unterliegt den erschwerenden Formvorschriften des § 22.

II. 1. Die Mitglieder können — abgesehen von ihrer Nachschußpflicht im Konkurs (§§ 105, 141) und dem Fall des § 73 — nur zur Einzahlung der statutarischen Mini-

---

[5]) s. unten § 7 unter II.

[6]) Diese forderte, daß sämtliche Pflichteinzahlungen nach Betrag und Zeit in der Satzung bestimmt würden.

[7]) Komm.-Ber. S. 6.

[8]) P.-Cr. S. 213; B.-M. S. 142.

malsumme herangezogen werden. Darüber hinaus ist der Genosse selbst dann nicht zu Geldleistungen verpflichtet, wenn bei Verlustabschreibungen seine Einlage unter die Mindesthöhe sinkt oder ganz aufgezehrt wird.[9]) Denn eine bereits erfüllte Einzahlungspflicht kann nicht wiederaufleben. Ein einfacher Generalversammlungsbeschluß, der die Genossen zu weiteren Einzahlungen „zwecks Wiederauffüllung der Abschreibungen" verpflichtet, ist ungültig.[10])

Zu neuen Geldleistungen können die Mitglieder nur gezwungen werden, wenn im Wege der Statutenänderung die Pflichteinzahlungen oder der Geschäftsanteil erhöht werden. Dazu bedarf es eines qualifizierten Beschlusses der Generalversammlung mit — salvo statuto — drei Viertel Mehrheit der erschienenen Genossen (§ 16 Abs. 1 u. 2). Der Beschluß wird erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister rechtswirksam (§ 16 Abs. 4). Eine Veröffentlichung findet nicht statt (§ 16 Abs. 3 Satz 2).

2. Die Einzahlungspflicht des Genossen ruht, sobald seine Einlage durch Zuschreibung von Gewinn bereits vor Bewirkung sämtlicher obligatorischen Einzahlungen den Geschäftsanteil erreicht. Denn der Geschäftsanteil bezeichnet den Höchstbetrag der statthaften Mitgliedereinlagen. Die Leistungspflicht lebt automatisch wieder auf, wenn durch Verlustabschreibungen die Einlage wieder unter den Geschäftsanteil sinkt, ohne daß es eines Generalversammlungsbeschlusses bedürfte. Denn die Erreichung des Geschäftsanteils hat kein Erlöschen, sondern nur eine Hemmung der Verbindlichkeit zur Folge. Das ist unbestritten.

Streitig ist dagegen, ob die Verpflichtung zu Einzahlungen bereits zessiert, wenn der statutarische Mindestbetrag infolge von Gewinnzuschreibung erreicht wird, ehe alle Pflichteinzahlungen geleistet sind. Man wird diese Frage verneinen müssen.

Das Gesetz stellt, wie wir früher gesehen haben,[11]) die „Einzahlungen" als den einen Faktor der Einlagen in Gegensatz zum zweiten, den „gutgeschriebenen Gewinnanteilen". Da nun § 7 ausdrücklich die Verpflichtung der Genossen zu Mindest„einzahlungen", nicht Mindest„einlagen", vorschreibt, so ist an-

---

[9]) Ebenso B.-M. S. 66; Cohnitz S. 22; wohl auch Zimmermann S. 40; RGE. v. 20. 1. 1906 in Bl. f. Gen. 1906 S. 116 und RGE. v. 1. 2. 1908 in JurW. Bd. 37 S. 250; and. M. P.-Cr. 5. Aufl. S. 125. Ihre Konstruktion: „Die Geschäftsanteile hätten entsprechend der Abschreibung keinen ‚Inhalt' mehr, folglich hätten die Mitglieder die Verpflichtung, den Geschäftsanteilen wieder ‚Inhalt' zu geben" findet in den Bestimmungen des § 7 keine Stütze. Wie P.-Cr. auch Crüger in Bl. f. Gen. 1904 S. 544.

[10]) RG. v. 1. 2. 1908 a. a. O.

[11]) vgl. oben § 2 II.

zunehmen, daß das Gesetz die Anrechnung der gutgeschriebenen Dividende auf den statutarischen Minimalbetrag ausschließen will. Die Gewinnzuschreibungen vermehren also die Einlagen des Genossen, befreien ihn aber nicht — auch nicht zeitweilig — von der Pflicht, die satzungsmäßigen Einzahlungen zu leisten.[12])

Die gegenteilige herrschende Lehre[13]) verkennt den Unterschied zwischen „Einlagen" und „Einzahlungen".[14]) Sie verstößt auch gegen den Zweck der Vorschrift im Abs. 2 Nr. 2 des § 7: Durch den Zwang zu Einzahlungen soll im Interesse des Kredits und der Solidität der Genossenschaft die konstante, von den wechselnden Geschäftserfolgen unabhängige Bildung eines eigenen Vereinsvermögens gewährleistet werden.[15]) Die herrschende Meinung bringt durch ihre Verkettung der Einzahlungspflicht der Genossen mit ihrer Beteiligung an Gewinn und Verlust die Kapitalbildung in dauernde Abhängigkeit vom Geschäftsgang.

III. 1. Die Aktionäre und die Mitglieder der Gesellschaft m. b. H. haben Verzugszinsen zu zahlen, wenn sie die auf die Aktie und die Stammeinlage eingeforderten Beträge nicht rechtzeitig leisten (§ 218 HGB. und § 20 Gesetz betr. Gesellschaft m. b. H.). Eine analoge Ausdehnung dieser Vorschriften auf die Genossenschaft — das Gesetz schweigt über diesen Punkt — erscheint unbedenklich. Folglich sind auch die Genossen verpflichtet, für rückständige Einzahlungen Verzugszinsen zu entrichten.[16])

2. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden (§ 22 Abs. 2). Diese Vorschrift ist zwingend. Eine dagegen verstoßende Vereinbarung zwischen Genossenschaft und Mitglied ist nichtig.

3. Ebenso schließt das Gesetz die Aufrechnung seitens eines Genossen gegen eine geschuldete Einzahlung aus (§ 22 Abs. 3). Auch diese Bestimmung hat zwingenden Charakter, und eine Zuwiderhandlung ist ungültig.

4. Fällige Einzahlungen kann die Genossenschaft einklagen. Es handelt sich um eine vertragsmäßige Verbindlichkeit, die mit dem Eintritt des Genossen entsteht.

Im Konkurse des Mitglieds sind daher die fälligen Einzahlungen als Konkursforderungen anzumelden. Die Beteiligung der Genossenschaft an einem Zwangsvergleich wird durch

---

[12]) Richtig B.-M. S. 66; Alterthum S. 43 ff.

[13]) P.-Cr. S. 105; Brambach S. 13; Zimmermann S. 39 und andere.

[14]) So schreiben P.-Cr. a. a. O.: „Dazu kommt, daß die Zuschreibung des Gewinnanteils rechtlich ... sich von einer baren Einzahlung nicht unterscheidet".

[15]) Begr. S. 73, 91.

[16]) P.-Cr. S. 106; B.-M. S. 67; Merzbacher S. 23; Cohnitz S. 32; Zimmermann S. 39.

das Gebot des Erlasses geschuldeter Einzahlungen (§ 22 Abs. 2) ausgeschlossen.[17])

Im Konkurs der Genossenschaft haben die Mitglieder die Einzahlungen zur Konkursmasse zu leisten, welche bis zur Konkurseröffnung fällig geworden sind. Kann der Konkursverwalter auch die erst im Laufe des Verfahrens fällig werdenden Einzahlungen fordern? Die Motive[18]) bejahen die Frage. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.[19]) Da die Genossenschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst wird (§ 101), so erlischt in diesem Zeitpunkt auch die Verpflichtung der Genossen zu künftigen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil. Es mangelt an einem Rechtssubjekt, demgegenüber die Verbindlichkeit bestehen könnte. Die Genossen können nur noch auf Grund ihrer persönlichen Haftpflicht in Anspruch genommen werden.

IV. Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil sind in bar zu leisten. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.[20]) Zwar enthält das Gesetz kein ausdrückliches Verbot. Doch wird die Unzulässigkeit von Sacheinlagen schon aus dem Sprachgebrauch des Gesetzes gefolgert werden müssen. Überall, wo es von Leistungen auf den Geschäftsanteil handelt, kennt es nur „Einzahlungen auf den Geschäftsanteil" (§§ 7, 19, 21, 22, 50, 91). Das Wort „Einlage" im § 7 Nr. 2 kann nicht zur gegenteiligen Annahme verleiten, da dieser Ausdruck, wie wir gesehen haben, als gemeinsame Bezeichnung für Einzahlungen und Gewinnzuschriften dient. Ferner läßt sich die Gestattung von Sacheinlagen nicht mit dem Grundsatz vereinigen, daß der Geschäftsanteil für alle Genossen gleich sein muß. Endlich spricht gegen die Zulässigkeit das Fehlen von Sondervorschriften, wie wir sie im Aktienrecht (§§ 186, 207 HGB.) und im Gesetze über die Gesellschaften m. b. H. (§§ 5, 10) finden. Durch das Verbot der Sacheinlagen wird natürlich der Genossenschaft nicht verwehrt, einem Mitglied einen Gegenstand abzukaufen und den Kaufpreis durch Aufrechnung gegen die vom Verkäufer auf den Geschäftsanteil geschuldeten Einzahlungen zu tilgen.

---

[17]) P.-Cr. S. 106; Alterthum S. 40; Zimmermann S. 41.

[18]) Begr. S. 32 u. 201. Mit der Begr. Joël S. 458 und KG. v. 4. 3. 1903 in OLG. Bd. 6 S. 502.

[19]) Unserer Ansicht P.-Cr. S. 106; B.-M. S. 404; Brambach S. 17; Zimmermann S. 41; Jahrb. d. deutschen R. 1905 Bd. 2 S. 299; ferner OLG. Königsberg in Leipz. Zeitschr. 1907 S. 759.

[20]) So die herrschende Meinung P.-Cr. S. 105; B.-M. S. 67; Merzbacher S. 22; Stoll S. 7; Bonschab S. 9; Brückmann S. 238; Brambach S. 18; Cohnitz S. 13; Zimmermann S. 40; ferner RG. v. 23. 2. 1907 (RG. Bd. 65 S. 223); abweichend nur Cosack Bd. 1 S. 659.

§ 4.

B. Zuschreibung von Gewinnanteilen.

I. 1. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft und Gesellschaft m. b. H. ist bei der eingetragenen Genossenschaft den Mitgliedern kein Rechtsanspruch auf den ganzen bilanzmäßigen Jahresgewinn eingeräumt. Ein statutarisch festgelegter Teil des Gewinns fließt dem Reservefonds zu (§ 6 Nr. 4). Im übrigen bestimmt die Generalversammlung nach freiem Ermessen den Betrag des Reingewinns, der an die Mitglieder verteilt werden soll (§ 48 Abs. 1). Sie kann von Ausschüttung einer Dividende ganz absehen und den gesamten Jahresgewinn zu anderen Zwecken, z. B. zur Dotierung des Reservefonds oder zur Vortragung auf die Rechnung des nächsten Geschäftsjahres, verwenden.[1])

Mit dieser Auffassung steht auch § 19 nicht in Widerspruch. Zwar wird dort in Satz 1 bestimmt: „Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu verteilen". Jedoch ergeben die folgenden Sätze in Verbindung mit § 48, daß § 19 lediglich vorschreiben will, in welcher Weise der von der Generalversammlung ausgesetzte Betrag unter die einzelnen Genossen zu verteilen ist. Wollte man den Rechtssatz herauslesen, daß notwendig der gesamte, nach Dotierung des Reservefonds verbleibende Gewinn den Mitgliedern zukommen müsse, so wiese, wie Parisius-Crüger[2]) zutreffend betonen, der § 48 der Generalversammlung „lediglich eine rechnungsmäßige Aufgabe" zu. Mit einer solchen Auslegung ist der unzweideutige Wortlaut des § 48 unvereinbar.

Mit der vertretenen Ansicht decken sich auch die Ausführungen in der Begründung des amtlichen Entwurfs. Es heißt dort S. 106: „Auf diesen durch den Beschluß der Generalversammlung bei Feststellung der Bilanz zur Verteilung unter die Genossen bestimmten Gewinnbetrag beziehen sich die Vorschriften des § 19, und nur auf den gesetzlichen oder statutenmäßigen Anteil an diesem Betrage gewährt das Gesetz dem einzelnen Genossen einen Rechtsanspruch".

2. Durch das Statut kann festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeführt wird (§ 20). Der Paragraph hat die jetzige Fassung erst durch

---

[1]) Begr. S. 125; RG. Bd. 37 S. 19.
[2]) S. 202.

die Novelle v. 12. 8. 1896 erhalten. Früher konnte die Gewinnverteilung nur auf Zeit ausgeschlossen werden.[3])

Macht das Statut von der im § 20 gewährten Befugnis Gebrauch, so verliert natürlich die Generalversammlung das Recht zur freien Entschließung über die Gewinnverteilung. Sie ist an die Statutenbestimmung gebunden. Eine andere Beschränkung der Verfügungsmacht der Generalversammlung durch die Satzung als die erwähnte läßt das Gesetz nicht zu.

3. Die Festsetzung der Dividende durch die Generalversammlung hat bei Genehmigung der Bilanz zu erfolgen (§ 48). Der Beschluß wird mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Genossen gefaßt (§ 43).

Erst durch diesen Beschluß wird für die Mitglieder ein Recht auf Dividende begründet. Der einzelne Genosse hat jetzt einen klagbaren Anspruch auf seinen gesetzlichen oder statutenmäßigen Anteil an dem von der Generalversammlung zur Verteilung bestimmten Betrag des Reingewinns.[4])

Der Gewinnfestsetzungsbeschluß kann von den Mitgliedern gemäß § 51 im Wege der Klage angefochten werden, wenn bei der Beschlußfassung Vorschriften des Gesetzes oder Statuts verletzt worden sind.[5])

Anderseits kann die Genossenschaft die Auszahlung der festgesetzten Gewinnanteile verweigern und die zuviel gezahlte Dividende zurückfordern, wenn die Bilanz unrichtig ist. Auch die gutgläubigen Empfänger werden nicht geschützt.[6]) Das Gesetz enthält keine Ausnahmebestimmung zu ihren Gunsten. Eine analoge Ausdehnung der für die Aktionäre und die Mitglieder der Gesellschaft m. b. H. bestehenden Schutzvorschriften (§ 217 HGB. und § 32 Ges. betr. die Gesellschaft m. b. H.) verbietet ihr Charakter als Ausnahmebestimmung.

II. 1. Das Gesetz überläßt es dem Statut, zu bestimmen, ob die auf den einzelnen Genossen entfallende Dividende ihm bis zur Erreichung des Geschäftsanteils gutgeschrieben wird oder bereits vorher ausgezahlt wird (§ 19).

---

[3]) § 20 lautete in dem Gesetz von 1889: „Durch das Statut kann für einen bestimmten Zeitraum, welcher zehn Jahre nicht übersteigen darf, festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird. Bei Ablauf des Zeitraums kann die Festsetzung wiederholt werden; für den Beschluß genügt, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einfache Stimmenmehrheit".

[4]) RG. v. 10. 3. 1896 (a. a. O.).

[5]) RR. Bd. 32 S. 19.

[6]) P.-Cr. S. 204; B.-M. S. 131; Jočl S. 504 und die herrschende Meinung; auch ROHG. Bd. 23 S. 171 und RG. Bd. 13 S. 25.

Dieser Grundsatz hat jedoch eine Einschränkung erfahren. Wenn sich das Guthaben des Genossen infolge von Verlustabschreibungen vermindert hat, so muß die Auszahlung von Gewinn so lange unterbleiben, bis das Guthaben die frühere Höhe wieder erlangt hat (§ 19 Abs. 2 Satz 2). Das Gesetz von 1868 kannte diese Bestimmung nicht. Sie ist in das neue Gesetz im Interesse der Gläubiger der Genossenschaft aufgenommen, um das Vereinsvermögen tunlichst auf dem einmal erreichten Stande zu erhalten.[7]) Sie ist der analogen Vorschrift für die Kommanditgesellschaft (§§ 169, 172 HGB.) nachgebildet.

Trifft das Statut über die Behandlung der Gewinnanteile keine Bestimmung, so erfolgt die Zuschreibung so lange, als nicht der Geschäftsanteil erreicht ist (§ 19 Abs. 1 Satz 3).

2. Ebenso wie die Einzahlungen müssen natürlich auch die Zuschreibungen von Dividende auf den Geschäftsanteil aufhören, sobald die Einlage den Geschäftsanteil erreicht. Eine scheinbare Ausnahme von diesem Rechtssatz wird bei der Behandlung der Rechtsbeziehungen des Geschäftsguthabens zu erwähnen sein.[8])

Wenn ein Mitglied auch nach Erreichung des Geschäftsanteils mit Einzahlungen fortfährt oder weiterhin Gewinn stehen läßt, so sind die den Geschäftsanteil übersteigenden Beträge als Darlehen zu behandeln. Sie sind im Zweifel zu verzinsen und nehmen an Gewinn und Verlust nicht teil. Der Genosse steht insoweit der Genossenschaft als Gläubiger gegenüber.[9])

§ 5.

2. Höhe des Geschäftsanteils.

I. § 7 Nr. 2 schreibt vor, daß das Statut die Höhe des Geschäftsanteils genau (ziffernmäßig) bestimmen muß.

In der Bemessung der Höhe hat das Gesetz der Genossenschaft grundsätzlich freien Spielraum gelassen, „in der berechtigten Erwartung, daß die Genossenschaften ihren Existenzbedürfnissen allein am besten Rechnung tragen werden".[1]) Der Geschäftsanteil kann also auf 1000 Mk. und mehr festgesetzt werden; er darf auch 1 Mk. und weniger betragen. Beides kommt in der Praxis vor.[2])

Nur in zweifacher Beziehung ist das Bestimmungsrecht des Statuts eingeschränkt.

---

[7]) Begr. S. 108.

[8]) vgl. unten § 7 II.

[9]) RG. v. 7. 3. 1907 im Recht 1907 S. 646; Cosack I S. 660; Cohnitz S. 22; Zimmermann S. 39. Das Gesetz schweigt. P.-Cr. und B.-M. ebenfalls.

[1]) B.-M. S. 64.

[2]) vgl. den Fall RG. Bd. 62 S. 303.

Einmal ist es, wie bereits dargelegt wurde,[3]) unzulässig, den Geschäftsanteil gleich Null zu setzen.

Ferner ergibt sich aus § 7 Nr. 2, daß der Geschäftsanteil für alle Genossen gleich sein muß.[4]) Es wird dort nur von dem Geschäftsanteil gesprochen als dem Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen ... beteiligen können. Demnach soll also der gleiche Betrag die Höchstgrenze der Beteiligung für alle Mitglieder bilden. Es ist unzulässig, für einzelne Personen einen anderen Betrag festzusetzen oder die Geschäftsanteile klassenweise abzustufen. Die Höhe des Geschäftsanteils muß einheitlich normiert sein. Dieser zwingende Rechtssatz ist im Wesen der Personalgenossenschaft begründet: ihre Mitglieder müssen — im Gegensatz zur Kapitalgesellschaft — grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten haben.

Es ist deshalb z. B. unzulässig, wenn ein Statut den Geschäftsanteil der Genossen nach der jährlich von ihnen an die Genossenschaft zu liefernden Milch bestimmt und diese Milchlieferungen verschieden bemißt.[5])

II. 1. Die Erhöhung und die Herabsetzung des in der Satzung bestimmten Betrages des Geschäftsanteils ist mit Rücksicht auf die große Tragweite einer solchen Änderung sehr erschwert.

Eine Erhöhung des Geschäftsanteils ist geboten, wenn die ursprüngliche Höhe dem wachsenden Kapitalbedarf der Genossenschaft nicht mehr genügt. Insbesondere wird im Falle der Überschuldung einer Genossenschaft die Erhöhung des Geschäftsanteils unter Umständen ein geeignetes Mittel bilden, um die Genossenschaft vor der Auflösung und Eröffnung des Konkurses und demzufolge die Mitglieder vor dem Eintritt der persönlichen Haftpflicht zu bewahren.[6])

Anderseits wird die Erhöhung des Geschäftsanteils und die damit eventuell verbundene Vermehrung der Pflichteinzahlungen die wirtschaftlich Schwächeren unter den Mitgliedern, die vielleicht durch die geringe Höhe des Geschäftsanteils und der obligatorischen Beiträge zum Eintritt bewogen worden sind, schwer treffen und sie eventuell zum Austritt nötigen. Sie müssen also von dem Gesetz gegen eine Majorisierung durch die kapitalkräftigeren Genossen nach Möglichkeit geschützt werden.

Das Gesetz hat deshalb die für Statutenänderungen im all-

[3]) vgl. oben § 2.

[4]) So die herrschende Meinung; P.-Cr. S. 101; B.-M. S. 65; Brambach S. 10; Cohnitz S. 13; Zimmermann S. 44; RG. in JurW. 1901 S. 83; OLG. Stettin v. 26. 2. 1961 in OLG. Bd. 2 S. 461; abw. nur v. Sicherer S. 174.

[5]) RG. v. 29. 12. 1900 in Holdheims MSchr. 1901 S. 80.

[6]) Begr. S. 104.

gemeinen vorgesehenen Erschwernisse für die Erhöhung des Geschäftsanteils noch verschärft.

Wie jede Satzungsänderung kann die Erhöhung des Geschäftsanteils nur durch die Generalversammlung beschlossen werden (§ 16 Abs. 1). Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Genossen (§ 16 Abs. 2 Satz 1). Das Statut kann noch andere Erfordernisse aufstellen, d. h. es darf erschwerende Bestimmungen treffen, aber — anders als bei sonstigen Statutenänderungen — die gesetzlichen Erfordernisse nicht erleichtern.[7])

So kann die Satzung z. B. Einstimmigkeit, mehrfache Beschlußfassung, eine bestimmte Präsenzziffer, Zustimmung des Vorstandes oder Aufsichtsrates u. a. vorschreiben.

Der Beschluß wird erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister rechtswirksam (§ 16 Abs. 4). Eine Veröffentlichung des Beschlusses findet nicht statt (§ 16 Abs. 3).

Eine gesetzliche Höchstgrenze besteht für die Vergrößerung des Geschäftsanteils nicht.[8])

2. Bei der Genossenschaft m. b. H. wird die Haftsumme durch die Erhöhung des Geschäftsanteils im allgemeinen nicht berührt. Nur wenn der Geschäftsanteil über die satzungsmäßige Haftsumme hinaus vergrößert wird, steigt diese ohne weiteres auf den nunmehrigen Betrag des Geschäftsanteils, da zufolge der zwingenden Vorschrift des § 131 Abs. 1 die Haftsumme nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein darf.

III. 1. Seltener als eine Erhöhung des Geschäftsanteils wird eine Herabsetzung vorkommen. Sie kann sich als notwendig erweisen, „wenn der Geschäftsanteil für das Kapitalbedürfnis der Genossenschaft zu hoch normiert ist oder der Ungleichheit in der Beteiligung der einzelnen Mitglieder ein allzu weiter Spielraum gelassen ist".[9]) Während einer Erhöhung des Geschäftsanteils nur die Sonderinteressen der minderbemittelten Mitglieder entgegenstehen, werden durch eine Herabsetzung die noch schutzbedürftigeren Interessen der Gläubiger in Mitleidenschaft gezogen, welche im Vertrauen auf den durch die statutarische Höhe der Geschäftsanteile und Pflichtbeiträge gewährleisteten Vermögensstand der Genossenschaft Kredit eingeräumt haben.

Das Gesetz hat deshalb die Herabsetzung des Geschäftsanteils noch mehr erschwert als die Vergrößerung. Sie kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§ 22 Abs. 1).

---

[7]) P.-Cr. zu § 16 Anm. 4; B.-M. S. 74/75; Pröbst S. 51; Richter S. 45.
[8]) RG. v. 20. 1. 1906 in JurW. 1906 S. 180.
[9]) Begr. S. 106.

Die einschlagenden Vorschriften finden wir in den §§ 16, 82 und 90. Danach ist zunächst, wie zu jeder Statutenänderung, ein Beschluß der Generalversammlung erforderlich, der einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder bedarf, soweit nicht das Statut andere — strengere oder leichtere — Erfordernisse aufstellt (§ 16 Abs. 2 Satz 3).

Diesen Beschluß hat der Vorstand dreimal in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen, und zwar mit der Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Genossenschaft zu melden (§§ 90, 82 Abs. 2). Weiter schreibt § 90 vor, daß die Gläubiger, welche sich hierauf melden, zu befriedigen sind, soweit ihre Forderungen berechtigt und fällig sind. Ist eine Verbindlichkeit streitig oder ihre Berichtigung zurzeit nicht ausführbar, so soll dem Gläubiger Sicherheit geleistet werden (Abs. 1). Endlich soll, wenn ein bekannter Gläubiger sich nicht meldet, der zu seiner Befriedigung erforderliche Betrag hinterlegt werden (Abs. 2). Diese Bestimmungen des § 90 sind auf den Fall der Auflösung der Genossenschaft und der Verteilung des Vereinsvermögens zugeschnitten und können in unserem Fall, wo die Genossenschaft fortbesteht und nur eine Reduktion des Vermögens eintritt, nur analoge Anwendung finden. Sie sind dahin einzuschränken, daß nur diejenigen Gläubiger zu befriedigen oder sicherzustellen sind, welche sich bei der Genossenschaft melden und der Herabsetzung des Geschäftsanteils widersprechen.[10]) Von den Gläubigern, die sich nicht melden, ist anzunehmen, daß sie gegen die Herabsetzung nichts einzuwenden haben. Wollte man den § 90 wörtlich anwenden, so käme man zu dem sinnwidrigen Ergebnis, daß die Ermäßigung des Geschäftsanteils an schwerere Bedingungen geknüpft ist als die Herabsetzung der Haftsumme bei der Genossenschaft m. b. H., die die Gläubiger weit mehr gefährdet (vgl. § 133). Denn auch in letzterem Falle fordert das Gesetz nur die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger, die sich melden und der Reduzierung der Haftsumme nicht zustimmen.[11])

Sind die Forderungen der Gläubiger, die Widerspruch erhoben haben, getilgt oder gedeckt, so kann die beschlossene Herabsetzung vollzogen werden, vorausgesetzt, daß ein Jahr verflossen ist seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der

---

[10]) So auch P.-Cr. S. 214; Zimmermann S. 47; and. M. B.-M. S. 142, welche eine buchstäbliche Anwendung des § 90 für nötig erachten, aber selbst mit dem Ergebnis nicht zufrieden sind. Die Rechtsprechung hat sich zu dieser Frage, soweit wir sehen können, noch nicht geäußert. Vgl. auch die entsprechende Bestimmung des Aktienrechtes (§ 286 HGB.), die dem Gesetzgeber laut Begr. S. 109 zum Vorbild gedient hat.

[11]) Komm.-Ber. S. 59 und die herrschende Meinung; P.-Cr. S. 527; B.-M. S. 406; and. M. nur Joël S. 685.

Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern zum dritten Male erschienen ist (§ 90 Abs. 1).

Wirksamkeit erlangt der Beschluß, wie alle Statutenänderungen, erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister (§ 16 Abs. 4). Eine Veröffentlichung findet nicht statt (§ 16 Abs. 3). Der Beschluß kann bereits vor Ablauf des Sperrjahres und Befriedigung bezw. Sicherung der Gläubiger vom Vorstande angemeldet und vom Registerrichter eingetragen werden, da § 22 dies nicht ausschließt.[12]) Die von verschiedenen Schriftstellern[13]) befürwortete analoge Anwendung des Abs. 2 des § 133, der die Anmeldung und Eintragung des Beschlusses auf Herabsetzung der Haftsumme erst nach Ablauf des Sperrjahres zuläßt, wird schon durch den Charakter dieser Bestimmung als Sondervorschrift für die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ausgeschlossen. Der Abs. 2 ist dem § 133 erst durch die Reichstagskommission angefügt worden. Für die Annahme von Parisius-Crüger (a. a. O.), daß nur infolge eines Redaktionsversehens ein gleicher Zusatz beim § 22 fehle, bietet die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmung keinen Anhalt.[14])

2. Auf die Höhe der Haftsumme bei der eingetragenen Genossenschaft hat die Herabsetzung des Geschäftsanteils keinen Einfluß.

§ 6.

3. Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile.

I. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschußpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt sein (§§ 119, 126).

Anders bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Hier kann durch das Statut die Beteiligung des Mitgliedes auf mehrere Geschäftsanteile zugelassen werden (§ 134).

Diese unterschiedliche Behandlung ist allein durch die verschiedenartige Ausgestaltung der Haftung gerechtfertigt. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht haftet das Mitglied schon bei Beteiligung auf einen Geschäftsanteil mit seinem ganzen Vermögen. Für eine Erhöhung der Haftung bei weiterer Beteiligung ist also kein Raum. Dagegen kann bei der Genossenschaft mit beschränkter

[12]) Vers. Ansicht B.-M. S. 142; Joël S. 507; Alterthum S. 51; Zimmermann S. 48.

[13]) P.-Cr. S. 214; Pröbst S. 112; Merzbacher S. 84; Richter S. 116.

[14]) vgl. Komm.-Ber. S. 58.

Haftung bei mehrfacher Beteiligung die Haftung vergrößert werden. Die übrigen Argumente, welche die Begründung[1]) zur Rechtfertigung der Sonderstellung der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht anführt, sind nicht stichhaltig, da sie für alle Genossenschaftsarten zutreffen.

II. 1. Will eine Genossenschaft m. b. H. ihren Mitgliedern die Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile gestatten, so muß das Statut hierüber Bestimmung treffen und die höchste Zahl der Geschäftsanteile festsetzen (§ 134 Abs. 1). Die Bestimmung oder eine Abänderung derselben ist zu veröffentlichen (§ 134 Abs. 2).

Die Normierung der Bedingungen, unter denen ein Genosse zur Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil berechtigt oder verpflichtet ist, darf nicht der Geschäftsordnung überlassen bleiben.[2])

Für die Zahl der Geschäftsanteile gibt es keine gesetzliche Höchstgrenze. Es kommt vor, daß Genossenschaften die Beteiligung auf 1000 und mehr Geschäftsanteile vorsehen.[3])

2. Ob dem einzelnen Genossen ein Anspruch auf Zulassung zur Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil zusteht, oder ob der Antrag nach freiem Ermessen von der Genossenschaft zurückgewiesen werden kann, bestimmt sich nach dem Statut.[4]) Schweigt die Satzung, so wird man jedem Mitglied das Recht auf Beteiligung bis zur Höchstzahl der Geschäftsanteile zugestehen müssen.[5]) Denn nach dem Gesetz ist die Rechtslage der einzelnen Genossen gegenüber der Genossenschaft grundsätzlich gleich, soweit nicht das Statut Verschiedenheiten begründet.

Aus § 134, der dem Statut grundsätzlich in der Frage der Zulassung zu mehrfacher Beteiligung freie Hand läßt, ist zu folgern, daß die Genossenschaft m. b. H. ihren Mitgliedern in der Satzung auch die Verpflichtung zur Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile auferlegen kann.[6]) Freilich müssen dann die Voraussetzungen, unter denen die Genossenschaft eine weitere Beteiligung erzwingen kann, im Statut genau geregelt werden, so daß der Genosse bei seinem Eintritt den Umfang seiner Haftung und seiner Leistungspflicht übersehen kann.[7])

---

[1]) Begr. S. 192 u. 205.

[2]) RG. v. 17. 11. 1900 (Sächs. Arch. 1901 S. 750) und v. 19. 12. 1900 (JurW. 1901 S. 124).

[3]) vgl. RG. Bd. 62 S. 309.

[4]) Begr. S. 206.

[5]) Ebenso P.-Cr. S. 529.

[6]) Ebenso P.-Cr. S. 529; B.-M. S. 408; Crüger in Bl. f. Gen. 1895 S. 168; RG. v. 20. 1. 1906 in JurW. 1906 S. 180; and. M. OLG. Dresden v. 31. 5. 1900 im Sächs. Arch. Bd. 11 S. 748.

[7]) RG. a. a. O.

3. Kraft zwingender gesetzlicher Vorschrift darf die Beteiligung eines Genossen auf einen weiteren Geschäftsanteil erst zugelassen werden, nachdem der vorhergehende durch die Einlagen erreicht ist (§ 136). Diese Bestimmung hat offensichtlich nur die sukzessive Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile im Auge. Gleichwohl ist u. E. auch die gleichzeitige Beteiligung zulässig.[8] Das Verbot des § 136 will die Beteiligung unbemittelter Genossen auf mehrere Geschäftsanteile verhindern, um so die sonst leicht eintretende Irreführung der Gläubiger zu verhindern, als ob der Vermehrung der Geschäftsanteile und Erhöhung der Haftpflicht eine größere Leistungsfähigkeit der Genossen entspräche.[9] Dieser gesetzgeberische Zweck wird auch bei gleichzeitiger Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile vollständig erreicht, wenn der Betrag aller Geschäftsanteile mit Ausnahme des letzten sofort eingezahlt wird. Es würde reiner Formalismus sein, wenn man bei dieser Sachlage fordern wollte, daß die im § 137 vorgeschriebenen Erklärungen und Eintragungen bei jeder weiteren Beteiligung wiederholt werden müßten, auch wenn der Genosse auf einmal sich auf eine größere Anzahl von Geschäftsanteilen zu beteiligen wünscht. Das Verbot des § 136 steht also der gleichzeitigen Beteiligung eines Mitgliedes auf mehrere Geschäftsanteile nicht entgegen, falls nur der Betrag sämtlicher Geschäftsanteile bis auf den letzten an die Genossenschaft abgeführt ist.

III. Die Beteiligung auf weitere Geschäftsanteile vollzieht sich in ähnlichen Formen wie der Erwerb der Mitgliedschaft. Ein Genosse, der auf einen weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben (§ 137 Abs. 1). Falls die Mitglieder satzungsgemäß zur weiteren Beteiligung verpflichtet sind, kann die Genossenschaft auf Ausstellung dieser Erklärung klagen.[10]

Die Erklärung ist, nachdem der Genosse vom Verein zu dem weiteren Geschäftsanteil zugelassen worden ist, von dem Vorstande in Urschrift bei dem Registergericht einzureichen mit dem Antrag, den neuen Geschäftsanteil des Genossen in die Mitgliederliste einzutragen (§ 137 Abs. 2 Satz 1). Zugleich hat der Vorstand schriftlich zu versichern, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien (§ 137 Abs. 2 Satz 2). Bei gleichzeitiger Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile halten wir in Konsequenz der oben

---

[8] Ebenso Bonschab S. 84; Alterthum S. 61 ff.; RG. v. 20. 1. 1906 a. a. O.; KG. v. 2. 4. 1900 im Recht 1900 S. 262 und Seuff. Arch. Bd. 58 S. 357; Zentralbl. f. freiw. Ger. Bd. 3 S. 733; and. M. P.-Cr. S. 532; B.-M. S. 409.

[9] Begr. S. 205.

[10] P.-Cr. S. 532.

vertretenen Auffassung die Versicherung für genügend, daß der Betrag sämtlicher Geschäftsanteile mit Ausnahme des letzten voll eingezahlt sei.

Das Gericht hat nach Prüfung der Formrichtigkeit der Erklärung die Eintragung unverzüglich vorzunehmen (§ 137 Abs. 4 in Verb. mit § 15 Abs. 2). Mit der Eintragung tritt die Beteiligung auf den weiteren Geschäftsanteil in Kraft (§ 137 Abs. 3).

Gleichzeitig erhöht sich ipso jure kraft zwingender Vorschrift die Haftsumme des Genossen auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme (§ 135).

Aus der Bestimmung in Abs. 3 des § 137 folgt, daß Rechte und Verpflichtungen des Genossen aus dem neuen Geschäftsanteil erst durch die Eintragung in die Mitgliederliste begründet werden und zur Entstehung gelangen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der Genosse verpflichtet, die statutenmäßigen obligatorischen Einzahlungen auf den neuen Geschäftsanteil zu leisten. Vorher auf diesen gemachte Barzahlungen sind bis zur Eintragung nicht als Einlagen anzusehen.[11]) Sie nehmen an Gewinn und Verlust nicht teil. Unterbleibt aus irgendeinem Grunde die Eintragung und damit die Beteiligung des Genossen auf den weiteren Geschäftsanteil, so sind sie zurückzuzahlen oder als Darlehen (Spareinlagen) zu behandeln.

Von der Eintragung des neuen Geschäftsanteils oder von der Ablehnung der Eintragung hat das Registergericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen. Die überreichten Urkunden sind vom Gericht aufzubewahren (§ 137 Abs. 4 in Verb. mit § 15 Abs. 4).

IV. Auf das Stimmrecht der Genossen in der Generalversammlung übt die weitere Beteiligung keinen Einfluß. Der Genosse hat auch bei Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile nur eine Stimme (§ 43 Abs. 2). Durch diese Maßregel wird einem übermächtigen Einfluß des Kapitals auch bei der Genossenschaft m. b. H. vorgebeugt und ihr Charakter als Personenverein gewahrt.[12])

V. Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über Pflichteinzahlungen, Höhe, Herauf- und Herabsetzung des Geschäftsanteils finden natürlich auch auf die weiteren Geschäftsanteile gleichmäßig Anwendung. Im einzelnen ergeben sich bei der Lückenhaftigkeit des Gesetzes manche Zweifelsfragen.

Wird der Geschäftsanteil erhöht, so haben alle Genossen, welche auf mehrere Geschäftsanteile beteiligt sind, ihre Einlagen

---

[11]) OLG. Dresden v. 10. 4. 1897 im Sächs. Arch. 1897 S. 446 ff.
[12]) Begr. S. 122.

auf sämtliche Geschäftsanteile mit Ausnahme des letzten auf den neuen Höchstbetrag zu bringen.[13]) Andernfalls würde der Grundsatz des § 136 verletzt, daß ein Mitglied sich auf einen weiteren Geschäftsanteil nur beteiligen darf, wenn der vorhergehende erreicht ist.

Bei der Herabsetzung der Zahl der Geschäftsanteile ist, da das Gesetz schweigt, ebenso wie bei der Ermäßigung des Geschäftsanteils zu verfahren.[13]) Die Höhe der Haftsumme wird also durch die Verringerung der Zahl der Geschäftsanteile ebensowenig berührt wie durch die Herabsetzung des Geschäftsanteils.[14]) Will man die Haftung der Mitglieder, die bei Herabsetzung der Zahl Geschäftsanteile aufgeben, entsprechend vermindern, so muß gleichzeitig die Haftsumme unter Beobachtung der Bestimmungen des § 133 ermäßigt werden.

Auch über die Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile enthält das Gesetz keine Vorschriften. Da die Zusammenlegung zugleich eine Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile und eine Erhöhung des Betrags des Geschäftsanteils in sich schließt, so sind sowohl die Bestimmungen über Herabsetzung wie die über Erhöhung des Geschäftsanteils einzuhalten. Da außerdem, wenn gleichzeitig eine Verminderung der Haftung eintreten soll, auch den Vorschriften über Herabsetzung der Haftsumme zu genügen ist, so ergibt sich ein so umständliches Verfahren, daß sich schwerlich eine Genossenschaft zu einer Zusammenlegung entschließen wird.[15])

Zweiter Abschnitt.

Die rechtlichen Beziehungen des Geschäftsguthabens.

§ 7.

1. Entstehung und Höhe des Geschäftsguthabens.

I. Während der Geschäftsanteil laut § 7 den Höchstbetrag der statthaften Mitgliedereinlagen bezeichnet, ist das Geschäftsguthaben stets gleich der jeweiligen Summe der vom Genossen auf den Geschäftsanteil geleisteten Einlagen — d. h. der Einzahlungen plus der zugeschriebenen Dividende — abzüglich der abgeschriebenen Verlustanteile.[1]) Denn § 19 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, daß die Geschäftsguthaben ermittelt

[13]) Ebenso P.-Cr. S. 529.
[14]) And. M. Zimmermann S. 48.
[15]) P.-Cr. S. 530.
[1]) Begr. S. 92; Komm.-Ber. S. 5.

werden durch Zuschreibung von Gewinn und Abschreibung von Verlust zu bezw. von den geleisteten Einzahlungen. *Das Geschäftsguthaben entsteht mit der ersten Einzahlung des Mitglieds.* Während des ersten Geschäftsjahres beziffert sich das Geschäftsguthaben lediglich auf die Summe der geleisteten Einzahlungen, da frühestens am Schluß des ersten Geschäftsjahres eine Zuschreibung von Gewinn oder eine Abschreibung von Verlust erfolgen kann.[2])

Es ist abwegig, wenn manche Schriftsteller aus dieser Tatsache in Anlehnung an die wenig glückliche Fassung des Abs. 1 im § 19 den Schluß ziehen, daß ein Geschäftsguthaben im ersten Geschäftsjahre noch nicht vorhanden sei, sondern erst mit Beginn des zweiten zur Entstehung gelange.[3]) Sie nehmen hierbei an, daß am Schlusse des ersten Geschäftsjahres eine Zuschreibung von Gewinn oder Abschreibung von Verlust stattfindet. Wie aber, wenn im ersten Jahre Aktiva und Passiva gerade bilanzieren? Oder wenn das Statut bestimmt, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds ungeschmälert zufließt — zulässig laut § 20 — und die Genossenschaft mit Erfolg arbeitet? Solange kein Verlust eintritt, ist das Konto des Genossen gleich der Summe seiner Einzahlungen. Es ist möglich, daß dieser Zustand jahrelang andauert. Ja es ist denkbar, daß die Genossenschaft bis zu ihrer Auflösung ohne Verlust arbeitet. Entstehen dann überhaupt keine Geschäftsguthaben? Folgerichtig müßte man ja annehmen, daß erst mit der ersten Verlustabschreibung vom Konto des Mitgliedes sich ein Geschäftsguthaben bildet. Diese Auffassung findet bei sinngemäßer Auslegung auch im Gesetzeswortlaut keine Stütze. § 19 besagt nur, wie mit *Brückmann* (S. 243) anzunehmen ist, „daß frühestens am Schlusse des ersten Geschäftsjahres Gewinn und Verlust berechnet, damit also das Geschäftsguthaben ermittelt werden soll".

II. 1. Während die Geschäftsanteile aller Genossen gleich sind, zeigen die Geschäftsguthaben die größte Verschiedenheit. Schon am Schlusse des ersten Geschäftsjahres werden sich erhebliche Unterschiede finden. Die einen werden sich mit den obligatorischen Mindesteinzahlungen begnügen, während andere darüber hinaus freiwillige Einzahlungen machen. Immerhin ist allzu großen Differenzen vom Gesetze vorgebeugt. Die *Höchstsumme*, auf

---

[2]) Richtig P.-Cr. S. 206; *Joël* S. 504; *Brückmann* S. 243; *Zimmermann* S. 56.

[3]) So *Brambach* S. 23; ganz irrig besonders B.-M. S. 133 Ziff. 8, welche meinen, daß „mit Abschluß des ersten Geschäftsjahres die Einlagen zu Geschäftsguthaben werden, indem entweder Gewinn zu denselben hinzutritt oder der Verlust abgeschrieben wird".

die das Geschäftsguthaben anwachsen kann, ist der Betrag des Geschäftsanteils, bei Beteiligung eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile der Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile. Denn da das Geschäftsguthaben niemals größer sein kann als die Summe der vom Mitglied geleisteten Einlagen und diese den Geschäftsanteil nicht übersteigen dürfen (§ 7), so findet auch die Vermehrung des Geschäftsguthabens im Geschäftsanteil ihre Grenze.[4])

Nur bei freiwilliger Auflösung der Genossenschaft läßt das Gesetz eine Ausnahme zu. Bei Feststellung des Geschäftsguthabens auf Grund der Liquidationsbilanz ist der seit dem Schluß des letzten Geschäftsjahres erzielte Gewinn den Geschäftsguthaben der einzelnen Genossen zuzuschreiben, auch soweit der Geschäftsanteil dadurch überschritten wird (§ 91 Abs. 1 Satz 3). Diese Durchbrechung des Prinzips ist unbedenklich, da es sich nur um Rechnungsoperationen handelt, durch welche der richtige Maßstab für die Verteilung der Liquidationsmasse gefunden werden soll.[5])

2. Wenn durch anteilige Abschreibung von Verlust die Einlagen aufgezehrt werden, welche der Genosse auf den Geschäftsanteil geleistet hat, so wird das Geschäftsguthaben gleich Null. Auch wenn die Einlagen sämtlicher Mitglieder aufgebraucht sind, kann die Genossenschaft noch Vermögen besitzen, z. B. den Reservefonds. Denn es hängt vom Belieben der Generalversammlung ab, ob sie den Geschäftsverlust auf die Mitglieder umlegen oder aus dem Reservefonds decken will. Sobald die Verlustanteile die Einlagen übersteigen, hat der Genosse kein Guthaben mehr. Erst wenn er von neuem Einlagen auf den Geschäftsanteil macht, erwirbt er wieder ein Geschäftsguthaben.

Unter Null kann das Geschäftsguthaben nicht sinken. Ein negatives Guthaben gibt es nicht. Es ist mit Cosack[6]) anzunehmen, daß wenn das Geschäftsguthaben durch die Abschreibung des anteiligen Verlustes auf Null erniedrigt ist, eine weitere Abschreibung, die das Guthaben in einen Schuldposten verwandeln würde, nicht zulässig ist. Eine solche Belastung würde bereits eine Geltendmachung der Solidarhaft sein und würde gegen den Grundsatz verstoßen, daß die Genossen vor Auflösung der Genossenschaft nicht aus ihrer persönlichen Haftpflicht in Anspruch genommen werden können.[7])

---

[4]) KG. v. 7. 3. 1907 in KGJ. Bd. 34 A S. 175.
[5]) Begr. S. 164.
[6]) Cosack I S. 660.
[7]) Unserer Ansicht auch P.-Cr. S. 107; B.-M. S. 66, 107, 133; Lehmann S. 487; and. M. RG. Bd. 36 S. 105ff.; Brambach S. 26; Gelpke S. 102ff.; Zimmermann S. 54.

III. Für das Geschäftsguthaben dürfen, anders als bei der offenen Handelsgesellschaft,[8]) Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet werden. Die Vorschrift ist zwingend auch für den Fall, daß der Genosse freiwillige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil über den obligatorischen Mindestbetrag hinaus geleistet hat (§ 21 Abs. 1). Eine feste Verzinsung des Geschäftsguthabens würde dem Wesen der Genossenschaft zuwiderlaufen. Es ist nicht der Zweck dieser Gesellschaftsform, den Mitgliedern Gelegenheit zu einer vorteilhaften Kapitalanlage zu bieten, sondern sie soll zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Genossen mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs dienen (vgl. § 1).

Selbstverständlich wird durch das Zinsverbot nicht eine Verzinsung der Spareinlagen ausgeschlossen, die der Genosse nach Erreichung des Geschäftsanteils oder Erfüllung seiner Einzahlungspflicht an die Genossenschaft leistet.[9])

§ 8.

2. Das Geschäftsguthaben als Maßstab für die Verteilung des Gewinnes und Verlustes sowie für die Verteilung des Vermögens bei Liquidation der Genossenschaft.

I. 1. § 19 bestimmt, daß während der Dauer der Genossenschaft der Gewinn und Verlust nach Verhältnis des Geschäftsguthabens der Mitglieder zu verteilen ist. Diese Vorschrift bezieht sich, wie bereits festgestellt wurde,[1]) nur auf den Betrag des Geschäftsgewinns oder Verlustes, welcher von der Generalversammlung zur Repartierung unter die Genossen bestimmt worden ist. Der Gewinn kann auch anderweit verwendet, der Verlust aus dem Reservefonds gedeckt werden.

Durch die vom Gesetz vorgesehene Art der Dividendenverteilung soll den Genossen, die über den obligatorischen Mindestbetrag hinaus Einlagen auf den Geschäftsanteil machen, ein Äquivalent für ihre Mehrleistung geboten werden.[2]) Das ist nur recht und billig, da ja eine feste Kapitalverzinsung verboten ist. Anderseits verlangt es die Gerechtigkeit, daß der Verlust nach den gleichen Grundsätzen umgelegt wird.

2. Den Maßstab für die Gewinn- und Verlustverteilung bilden nicht die Geschäftsguthaben des laufenden Geschäftsjahres,

---

[8]) vgl. § 121 HGB.
[9]) B.-M. S. 131; Pröbst S. 110.
[1]) s. oben § 4 unter I.
[2]) Begr. S. 108.

sondern die zum Schluß des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Guthaben. Das erscheint gerechtfertigt, da die erst im Laufe des letzten Jahres geleisteten Einlagen zur Erreichung des durch die Geschäftsführung des ganzen Jahres entstandenen Gewinns in der Regel nicht oder nur wenig beigetragen haben. Auch soll verhindert werden, daß ein Mitglied durch hohe Einzahlungen gegen Schluß eines günstigen Geschäftsjahres seine Dividende willkürlich vergrößert.[3])

Die neu beitretenden Genossen nehmen daher im Jahre ihres Beitritts nicht am Gewinn teil, partizipieren aber auch im Verhältnis zu der Genossenschaft nicht am Verlust. Ihre Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft wird dadurch natürlich nicht beschränkt.

Nur für das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft gilt eine Ausnahme. Hier würde eine Anwendung jenes Grundsatzes eine Gewinn- und Verlustverteilung ganz ausschließen. Deshalb hat die Verteilung für das erste Geschäftsjahr nach Maßgabe der am Ende dieses Jahres vorhandenen Geschäftsguthaben zu geschehen (§ 19 Abs. 1).[4]) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Einzahlungen zu Anfang oder gegen Ende des Jahres geleistet worden sind.[5])

3. Die in § 19 aufgestellten Normen über die Gewinn- und Verlustverteilung sind dispositiv. Das Statut kann einen anderen Verteilungsmaßstab aufstellen (§ 19 Abs. 2).

Nur muß die Verteilung für alle Mitglieder nach den gleichen Grundsätzen geordnet werden. Eine verschiedenartige Behandlung wäre unvereinbar mit dem Prinzip der Gleichheit aller Genossen. Es ist nicht statthaft, einzelne Mitglieder von der Beteiligung am Gewinn auszuschließen oder von der Tragung des Verlustes zu entbinden. Ebensowenig darf das Statut die Dividende oder die Verlustanteile klassenweise abstufen, wie es bei der Aktiengesellschaft zulässig ist (vgl. § 185 HGB.).[6])

Der vom Gesetz vorgesehene Verteilungsmodus ist den Verhältnissen der Vorschuß- und Kreditvereine angepaßt. Die übrigen Genossenschaftsarten pflegen die Verteilung anders zu regeln. Bei den Konsum- und Rohstoffvereinen wird in der Regel zunächst aus dem Reingewinn eine Kapitaldividende auf die Ge-

---

[3]) Begr. S. 107.

[4]) Das Gesetz sagt: Nach Verhältnis der geleisteten Einzahlungen. Das bedeutet aber nichts anderes als nach Verhältnis der Geschäftsguthaben, da letztere ja während des ersten Geschäftsjahres sich lediglich auf die Summe der geleisteten Einzahlungen beziffern (vgl. oben § 7 unter I).

[5]) B.-M. S. 133.

[6]) P.-Cr. S. 204.

schäftsguthaben gezahlt und der Rest nach dem Warenbezug der Mitglieder verteilt. Die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften verteilen den Gewinn nach Maßgabe der Produktenlieferung der Mitglieder mit oder ohne Vorweggewährung einer Kapitaldividende auf die Geschäftsguthaben. Der Verlust wird dagegen in diesen Fällen nach Verhältnis der Geschäftsguthaben verteilt. Würde es doch den Mitgliedern bei Anwendung des für die Gewinnausschüttung gebräuchlichen Modus ermöglicht werden, sich der Teilnahme am Verlust zu entziehen. Baugenossenschaften verteilen zuweilen nach Gewährung einer Kapitaldividende den Rest des Gewinns nach Verhältnis der Mieten. Endlich möge noch erwähnt werden, daß manche Genossenschaften neueintretende Mitglieder bereits für das Jahr ihres Beitritts nach Verhältnis ihrer Einzahlungen an dem Gewinn teilnehmen lassen, um sie zu freiwilligen Einzahlungen anzuspornen.

Eine Abänderung der statutarischen Vorschriften über die Gewinn- und Verlustverteilung kann natürlich nur nach Maßgabe des § 16 vorgenommen werden.

II. Ähnlich wie während des Bestehens der Genossenschaft ist die Verteilung von Gewinn und Verlust im Falle der Liquidation geregelt. Hier wird der Zeitraum zwischen dem Schluß des letzten Geschäftsjahres und der Aufstellung der ersten Liquidationsbilanz[7]) als ein Jahr gerechnet.[8]) Auf die Repartierung des Gewinns oder Verlustes dieser Geschäftsperiode finden die Grundsätze des § 19 Anwendung. Die Genossen partizipieren also im Verhältnis der in der letzten Jahresbilanz festgestellten Guthaben. Die seit Schluß des letzten Geschäftsjahres auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen bleiben außer Betracht (§ 91 Abs. 1 Satz 2).

III. Auch für die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Mitglieder nach Auflösung der Genossenschaft aus einem der in den §§ 78—81 normierten Gründe dienen die Geschäftsguthaben als Maßstab (§ 91 Abs. 1 Satz 1). Es wird hier zunächst der Gewinn oder Verlust, welcher in der Zeit von der letzten Jahresbilanz bis zur ersten Liquidationsbilanz erzielt worden ist, den am Schlusse des letzten Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben verhältnismäßig (vgl. oben II) zu- oder abgeschrieben. Die Dividende ist hierbei, wie erwähnt, ausnahmsweise auch insoweit gutzuschreiben, als dadurch der Geschäftsanteil überschritten wird (§ 91 Abs. 1 Satz 3). Weiter sind noch die seit Aufstellung der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen hinzuzurechnen,

[7]) Die erste Liquidationsbilanz ist sofort bei Beginn der Liquidation aufzustellen (§ 89).

[8]) Begr. S. 163.

da sie nur bei der Gewinn- und Verlustverteilung nicht zu berücksichtigen sind (§ 91 Abs. 1 Satz 2).[9]) Die auf diesem Wege ermittelten Guthaben bilden den Verteilungsmaßstab.

Eine Ausnahme wird nur für den Fall gemacht, daß die Teilungsmasse die Gesamtsumme der berechneten Geschäftsguthaben — also einschließlich der Einzahlungen in der letzten Geschäftsperiode — übersteigt. Es ist dann das Vermögen nur bis zum Gesamtbetrage der Geschäftsguthaben nach Verhältnis der letzteren zu verteilen. An dem Überschuß partizipieren die Genossen nach Köpfen (§ 91 Abs. 2).

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Vermögensverteilung sind nicht zwingend. Das Statut kann die Verteilung nach einem anderen Verhältnis regeln. Es kann sie auch ganz ausschließen (§ 91 Abs. 3).

§ 9.

3. Auszahlung des Geschäftsguthabens.

I. 1. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens ist vom Ausscheiden des Genossen abhängig. Solange er der Genossenschaft angehört, darf das Geschäftsguthaben nicht ausgezahlt werden (§ 22). Diese Vorschrift ist zwingend. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, so sind die Mitglieder des Vorstandes persönlich und solidarisch zum Ersatz des ausgezahlten Geldes verpflichtet (§§ 34, 142).

Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Genossenschaft kann regelmäßig nur am Schlusse eines Geschäftsjahres erfolgen.

Jeder Genosse ist berechtigt, zu diesem Termin mittels Kündigung das Ende seiner Mitgliedschaft herbeizuführen (§ 65 Abs. 1). Dieses Recht des freien Austritts darf ihm nicht durch Statut oder Generalversammlungsbeschluß verkümmert werden (§ 65 Abs. 3). Insbesondere darf dem Ausgeschiedenen kein Vermögensnachteil auferlegt werden.[1]) Die Stipulation eines Austrittsgeldes im Statut ist deshalb nichtig.[1])[2]) Ebensowenig kann der Genosse für den Fall seines Ausscheidens rechtswirksam zu Beiträgen für einen Amortisationsfonds verpflichtet werden, der zur Deckung eines bei einer künftigen Liquidation zu erwartenden Ausfalls bestimmt ist.[3])

Die Kündigung muß mindestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen (§ 65 Abs. 2). Die Kündigungsfrist kann vom Statut verlängert werden, jedoch

---

[9]) P.-Cr. S. 456; wohl auch B.-M. S. 339.

[1]) So P.-Cr. S. 54 u. 405; B.-M. S. 296; Zimmermann S. 59; abweichend Pröbst S. 245; Joël S. 591.

[2]) RG. v. 20. 4. 1894 in Seufferts Arch. Bd. 50 S. 116.

[3]) RG. v. 9. 11. 1898 (RG. Bd. 42 S. 79).

höchstens auf zwei Jahre (§ 65 Abs. 2). Ein Verkürzung ist unzulässig. Jedem Abkommen, das diesen Bestimmungen zuwiderläuft, versagt das Gesetz die rechtliche Wirkung (§ 65 Abs. 3). Deshalb hat das Reichsgericht mit Recht eine vertragsmäßige Vereinbarung, daß die Mitgliedschaft ohne die Möglichkeit früherer Lösung zehn Jahre dauern solle, für nichtig erklärt.[4])

Aus dem Prinzip der Gleichheit der Genossen folgt, daß auch die Kündigungsfrist für alle Mitglieder die gleiche sein muß. Die Satzung kann nicht für verschiedene Fälle der Aufkündigung verschiedene Fristen festsetzen.[5]) Ebenso ist ein Separatabkommen der Genossenschaft mit einzelnen Mitgliedern unstatthaft, das diese von der Einhaltung der maßgebenden Kündigungsfrist entbindet.

Die Kündigung des Genossen hat der Vorstand in Urschrift mindestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie erfolgt ist, dem Registerrichter einzureichen. Zugleich hat er schriftlich zu versichern, daß die Kündigung rechtzeitig geschehen ist (§ 69 Abs. 1). Der Registerrichter hat unverzüglich die Kündigung und den aus den Urkunden hervorgehenden Jahresschluß in die Mitgliederliste einzutragen (§ 70 Abs. 1). Erst zufolge dieser Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse aus; wenn jedoch die Eintragung erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren (§ 70 Abs. 2). Unterbleibt die Eintragung, so dauert die Mitgliedschaft fort.[6])

2. Weitere Ausscheidungsgründe sind Kündigung durch den Gläubiger des Mitglieds (§ 66),[7]) Übertragung des Geschäftsguthabens auf einen anderen Genossen (§ 76),[7a]) ferner Tod (§ 77) und Ausschließung des Genossen (§ 68), endlich bei lokalisierten Genossenschaften der Austritt infolge Wegzugs des Mitgliedes aus dem Vereinsbezirk (§ 67). Auch in diesen Fällen wird das Mitgliedschaftsverhältnis — ausgenommen den Fall des § 76 — erst mit dem Schluß des Geschäftsjahres gelöst (§§ 67, 68, 77). Stirbt der Genosse im Laufe des Jahres, so wird die Mitgliedschaft von seinen Erben bis zum Ende des Geschäftsjahres fortgesetzt (§ 77 Abs. 1 Satz 2). Ferner ist auch hier — außer im Falle des Todes — das Ausscheiden des Genossen bedingt durch die Eintragung der den Austritt begründenden Tatsache und des Jahresschlusses, zu welchem derselbe erfolgt, in die Mitgliederliste (§§ 69, 70).

---

[4]) RG. v. 9. 2. 1898 in JurW. 1898 S. 204.

[5]) Bayer. ObLG. v. 17. 1. 1908 (Zentralbl. f. freiw. Ger. Bd. 9 S. 113).

[6]) K.-G. v. 9. 4. 1906 in Bl. f. Gen. 1907 S. 520.

[7]) Näheres hierüber s. unten § 11 I, 2.

[7a]) Näheres s. unten § 10 I.

3. Wenn die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst wird, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt (§ 75). Diese Vorschrift ist das einzige Gegenmittel gegen die mit dem freien Austrittsrecht der Mitglieder für die Genossenschaft verbundenen Gefahren. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist also an die gesetzliche Resolutivbedingung geknüpft, daß nicht innerhalb der nächsten sechs Monate die Auflösung des Vereins durch Liquidationsbeschluß, Verfügung der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts oder durch Konkurseröffnung herbeigeführt wird.

Dieser Grundsatz erleidet nur im Falle des Austritts durch Übertragung des Geschäftsguthabens gemäß § 76 eine Abschwächung.[8]) In allen anderen Fällen kommt es zu einer völligen Resziission des Austritts,[9]) einerlei ob der Genosse dem Verein freiwillig den Rücken kehrt oder ob er ausgeschlossen wird.[10]) Der Ausgeschiedene tritt mit rückwirkender Kraft in alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wieder ein. Die seit seinem Ausscheiden fällig gewordenen Beiträge hat er nachzuzahlen. Die in der Zwischenzeit ergangenen Generalversammlungsbeschlüsse sind für ihn bindend. Im Nachschußverfahren ist er zur Deckung etwaiger Verluste in gleichem Maße heranzuziehen wie die Mitglieder, welche in der Genossenschaft geblieben sind.[11])

II. Im Anschluß an das rechtsgültige Ausscheiden des Genossen hat zwischen ihm und der Genossenschaft eine Auseinandersetzung stattzufinden (§ 73). Nur im Falle des Austritts gemäß § 76 bedarf es einer solchen nicht.[12]) Die Auseinandersetzung kann sowohl die Genossenschaft wie das Mitglied begehren. Beide haben einen klagbaren Anspruch darauf gegen den anderen Teil.[13])

Die Auseinandersetzung bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und dem Mitgliederbestande zur Zeit des Ausscheidens (§ 73 Abs. 1). Sie erfolgt auf Grund der Bilanz (§ 73 Abs. 2 Satz 1). Die Bilanz, die hier gemeint ist, ist diejenige, welche für den Zeitpunkt des Austritts aufgestellt worden ist, d. i. die gewöhnliche Jahresbilanz.[14]) Denn da der Genosse, — abgesehen vom Falle des § 76, wo keine Auseinandersetzung

---

[8]) Näheres s. unten § 10 I.

[9]) Begr. S. 150.

[10]) So auch P.-Cr. S. 412; B.-M. S. 299; Joël S. 593; abw. Pröbst S. 248, der § 75 nicht im Falle der Ausschließung anwenden will.

[11]) RG. v. 16. 9. 1892 (RG. Bd. 30 S. 38), v. 26. 9. 1892 in JurW. 1892 S. 421, v. 25. 6. 1896 in Sächs. Arch. 1896 S. 797.

[12]) s. unten § 10 I.

[13]) P.-Cr. S. 403.

[14]) OLG. Kiel v. 25. 4. 1901 (OLG. Bd. 2 S. 487) und RG. Bd. 32 S. 93.

erfolgt — nur am Schluß des Geschäftsjahres ausscheiden kann und die Bilanz alljährlich für den gleichen Zeitpunkt zu ziehen ist (§ 39 HGB.), so fallen Bilanz- und Austrittstermin stets zusammen. Die Bilanz muß die wirkliche Vermögenslage der Genossenschaft zur kritischen Zeit darstellen. Sie darf nicht mit Rücksicht auf das Ausscheiden des Mitgliedes zugeschnitten werden. Für die Aktiva ist also, wie das Reichsgericht[15]) mit Recht fordert, mindestens der Wert einzusetzen, der bei Verwertung am Geschäftsjahresschluß voraussichtlich erzielt worden wäre. Es dürfen keine unbillig hohen Abschreibungen vorgenommen werden. Auch ist es nicht zulässig, die Schädigung und Wertminderung in Anschlag zu bringen, die in Zukunft infolge des Austritts des Genossen eintreten kann. Es ist gleichgültig, ob nach dem Ausscheiden das Unternehmen von den verbleibenden Genossen noch mit dem gleichen oder nur mit geringerem Nutzen betrieben werden kann.

Je nachdem die Bilanz ein Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ergibt oder eine Überschuldung der Genossenschaft anzeigt, steht dem Genossen oder dem Verein ein Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme zu (§ 73). In der Feststellung und Berichtigung dieses Anspruchs besteht die Auseinandersetzung.[16]) Sie ist keine Rechnung, sondern ein Rechtsgeschäft, das auf Grund der Bilanz von dem Vorstande namens der Genossenschaft mit dem Ausgeschiedenen abgeschlossen wird.[17])

Wenn die Einlagen des Genossen durch die auf ihn entfallenden Verlustanteile aufgezehrt sind, eine Überschuldung aber noch nicht vorliegt, so ergibt die Auseinandersetzung weder für den Genossen noch für die Genossenschaft einen Anspruch. Dieser Fall kann z. B. eintreten, wenn der Geschäftsverlust durch Verteilung auf die Mitglieder gedeckt wird und der Reservefonds nicht angegriffen wird, was, wie erwähnt, zulässig ist.

III. Der Genossenschaft steht der Auseinandersetzungsanspruch im Falle der Überschuldung zu. Eine solche ist vorhanden, wenn das Vereinsvermögen einschließlich des Reservefonds und aller Einlagen[18]) zur Deckung der Schulden nicht ausreicht. Es hat dann der Ausgeschiedene kraft zwingender Gesetzesvorschrift — unbeschadet seiner event. beschränkteren Haftbarkeit — den auf ihn entfallenden Anteil des Fehlbetrages an

---

[15]) Entsch. v. 13. 6. 1896 (in JurW. 1896) und v. 20. 10. 1899 (in JurW. 1899 S. 747).

[16]) Begr. S. 147.

[17]) RG. v. 13. 2. 1899 in JurW. Bd. 18 S. 113; and. M. B.-M. S. 291.

[18]) Das Gesetz sagt inkorrekterweise „Geschäftsguthaben".

die Genossenschaft zu zahlen. Die Anteile werden im Zweifel nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet. Das Statut kann indessen einen anderen Maßstab aufstellen (§ 73 Abs. 2 Satz 2). Diese Bestimmungen sind eine Neuerung des Gesetzes von 1889. Das alte Gesetz von 1868 kannte die Zubuße nicht. Der Ausgeschiedene konnte nicht über den Betrag seines Geschäftsguthabens hinaus zur Deckung des Defizits herangezogen werden.

Der Anspruch der Genossenschaft auf Leistung der Zubuße entsteht sofort mit Genehmigung der Bilanz. Nach einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts ist der Ausgeschiedene zur Zahlung auch dann verpflichtet, wenn er durch Betrug zum Eintritt in die Genossenschaft verleitet worden ist.[19])

Der Auseinandersetzungsanspruch der Genossenschaft zessiert, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach dem Austritt des Mitgliedes in Konkurs fällt. Denn da durch die Konkurseröffnung die Genossenschaft aufgelöst wird (§ 101), so gilt das Ausscheiden des Genossen dann gemäß § 75 als nicht erfolgt. Der Ausgeschiedene nimmt in diesem Falle an dem Vorschuß- und Nachschußverfahren im Konkurse genau so teil wie die in der Genossenschaft verbliebenen Mitglieder. Hat er bereits den nach der Bilanz auf ihn entfallenden Anteil am Fehlbetrag eingezahlt, so ist ihm diese Leistung natürlich auf seine Nachschüsse anzurechnen.

IV. 1. Der ausgeschiedene Genosse hat gegen die Genossenschaft lediglich den Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens, welches bei der Auseinandersetzung für ihn auf Grund der Bilanz ermittelt worden ist. Ergibt die Bilanz, daß die ihn treffenden Verlustanteile seine Einlagen übersteigen, sein Geschäftsguthaben also gleich Null ist, so hat er nichts von der Genossenschaft zu fordern. An den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch (§ 73 Abs. 2 Satz 1). Diese Vorschrift ist zwingend. Eine Statutenbestimmung, welche den Genossen einen solchen Anspruch einräumt, ist nichtig.[20])

Anderseits darf dem Ausgeschiedenen sein Recht auf Auszahlung des Geschäftsguthabens nicht durch die Satzung oder Generalversammlungsbeschluß geschmälert werden.[21]) Das ergibt sich aus dem § 73 Abs. 1 Satz 2. Denn dort wird zwingend vorgeschrieben, daß „das Geschäftsguthaben . . ." auszuzahlen ist, d. h. ausgezahlt werden muß. Es ist deshalb z. B. unzulässig, wenn das Statut an den Austritt den Verlust des Geschäftsgut-

[19]) Entsch. v. 16. 5. 1904 (RG. Bd. 57 S. 292) gegen Entsch. v. 14. 1. 1896 (RG. Bd. 36 S. 105); and. M. B.-M. S. 295.

[20]) vgl. Bl. f. Gen. 1893 S. 220.

[21]) RG. Bd. 30 S. 81.

habens knüpft[22]) oder bestimmt, daß das Geschäftsguthaben verstorbener Mitglieder der Genossenschaft zufällt.[23])

Das Geschäftsguthaben ist dem Genossen binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen (§ 73 Abs. 1 Satz 2). Die im Gesetz von 1868 vorgesehene Frist von drei Monaten war zu kurz, da für die Aufstellung der Bilanz, welche die notwendige Voraussetzung für die Auszahlung bildet, eine Frist von sechs Monaten gewährt ist. Erfolgt die Auszahlung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, so hat die Genossenschaft vom Anfang des 7. Monats an Verzugszinsen zu entrichten.[24])

Der Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens ist klagbar. Die Klage verjährt bereits in zwei Jahren (§ 74). Diese Bestimmung ist von der Reichstagskommission eingeschaltet worden, um die Genossenschaft der Mühe zu entheben, kleine, nicht abgehobene Geschäftsguthaben event. 30 Jahre lang zur Verfügung der Berechtigten halten zu müssen.[25]) Die Verjährung der Klage beginnt mit der Fälligkeit des Geschäftsguthabens, also sechs Monate nach dem Ausscheiden. Da nur die „Klage", nicht der Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt, so kann der Ausgeschiedene einredeweise sein Geschäftsguthaben auch nach Ablauf der zwei Jahre geltend machen.[26])

2. Kommt es gemäß § 75 zu einer Reszission des Austritts, weil die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden aufgelöst wird, so verliert natürlich der Ausgeschiedene den Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens. Es macht keinen Unterschied, ob die Auseinandersetzung schon erfolgt ist oder nicht. Ist das Geschäftsguthaben bereits ganz oder teilweise ausgezahlt worden, so hat der Genosse die empfangenen Beträge an die Genossenschaft zurückzugewähren.[27])

3. Eine Besonderheit hinsichtlich der Auseinandersetzung finden wir bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Hier erfolgt eine Ergänzung der Auseinandersetzung, wenn in der Zeit zwischen dem Ende des 6. und des 18. Monates nach dem Ausscheiden des Genossen der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird. Haben in diesem Falle die Konkursgläubiger für ihre bei der Schlußverteilung berücksichtigten Forderungen drei Monate nach dem Termin, in welchem die Nach-

---

[22]) RG. v. 6. 7. 1897 in JurW. 1897 S. 471.
[23]) K.-G. v. 28. 2. 1907 in DJZ. 1907 S. 1324.
[24]) Pr.-Cr. S. 405; B.-M. S. 293.
[25]) Komm.-Ber. S. 39.
[26]) P.-Cr. S. 410; B.-M. S. 297; Joël S. 592.
[27]) Begr. S. 149; P.-Cr. S. 411; B.-M. S. 298.

schußberechnung für vollstreckbar erklärt worden ist, noch keine Befriedigung oder Sicherheit erlangt, so sind die hierzu erforderlichen Beträge in einem besonderen Nachschußverfahren von den Genossen aufzubringen, die in der Zeit zwischen dem Ende des 6. und des 18. Monates vor der Eröffnung des Konkurses ausgeschieden sind (§ 128 in Verb. mit §§ 105, 75, 76, 129). Im übrigen wird das Ergebnis der Auseinandersetzung nicht berührt. Die bereits erfolgte Auszahlung des Geschäftsguthabens wird — anders als im Falle der Resziſſion gemäß § 75 — nicht rückgängig gemacht. Neben dem Sondernachschußverfahren der Ausgeschiedenen nimmt die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft Verbliebenen ihren Fortgang. Aus ihren Zahlungen sind den Ausgeschiedenen nach Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger die geleisteten Nachschüsse anteilsmäßig zurückzuerstatten (§ 130).

4. Verfügung über das Geschäftsguthaben.

Das Geschäftsguthaben ist für den Genossen, solange es nur ein buchmäßiger Anspruch ist, ein totes Kapital, da es nicht verzinst wird. Seinen vollen wirtschaftlichen Wert gewinnt es, wie jedes Gut, erst mit der Möglichkeit der Verwertung. Der Genosse hat daher, da er die Auszahlung des Guthabens erst nach seinem Austritt fordern kann, das größte Interesse daran, bereits während des Bestehens der Mitgliedschaft über sein Geschäftsguthaben verfügen zu können. Anderseits verlangt der eigentümliche Charakter der Genossenschaft als Personenverein, daß ein Eingreifen Dritter in die Verhältnisse zwischen Mitgliedern und Verein nach Möglichkeit vermieden wird. Das Gesetz sucht zwischen diesen widerstreitenden Interessen zu vermitteln. Es läßt zwar die Verfügung über das Geschäftsguthaben während der Mitgliedschaft zu, beschränkt aber die Verfügungsmacht der Genossen in mannigfacher Weise.

§ 10.

A. Übertragung des Geschäftsguthabens.

I. 1. Bei der Schaffung des neuen Gesetzes sah man ein, „daß das unbedingte Verbot des Austritts vor dem Ende des Geschäftsjahres und das Erfordernis einer mindestens dreimonatigen Kündigung in Verbindung mit einer Frist von sechs Monaten für die Auszahlung des Geschäftsguthabens die Verfügung über das letztere für den Genossen stark beschränkt".[1] Zugleich erkannte

[1] Begr. S. 151.

man, daß eine Erleichterung ohne Beeinträchtigung der Interessen der Genossenschaft möglich sei „durch Zulassung des Ausscheidens mittels Veräußerung des Geschäftsguthabens ohne weitere Auseinandersetzung mit der Genossenschaft".[1])

Das Gesetz läßt deshalb den Austritt der Genossen *auch im Laufe des Geschäftsjahres* zu, falls *der Ausscheidende sein Geschäftsguthaben einem anderen überträgt, welcher der Genossenschaft bereits angehört oder ihr an Stelle des Zedenten beitritt* (§ 76). Durch das Ausscheiden in dieser Form wird der Vermögensbestand der Genossenschaft nicht beeinträchtigt und der Geschäftsgang nicht erschwert. Eine Auseinandersetzung mit Inventur und Bilanzaufstellung erübrigt sich, da der Erwerber in dem Genossenschaftsverband verbleibt oder in ihn eintritt. Das Geschäftsguthaben wird nicht ausgezahlt, es wechselt nur den Inhaber. Anderseits ermöglicht es diese Bestimmung dem Mitglied, jederzeit sein Guthaben durch Veräußerung zu realisieren und jederzeit der Genossenschaft den Rücken zu kehren.

2. Die Übertragung des Geschäftsguthabens erfolgt durch *schriftliche Übereinkunft*, d. h. Vertrag zwischen dem ausscheidenden Genossen und dem Erwerber (s. § 76 Abs. 1).[2]) Auf die Kausa der Abtretung kommt nichts an. In der Regel wird ein Kaufgeschäft zugrunde liegen. Das Guthaben kann aber z. B. auch schenkungsweise übertragen werden.[3])

Gehört der Erwerber der Genossenschaft noch nicht an, so ist außerdem noch dessen unbedingte schriftliche und unterzeichnete Beitrittserklärung erforderlich (§ 76 Abs. 3 in Verb. mit § 15). Verweigert die Genossenschaft seine Aufnahme, wozu sie nach Maßgabe des Statuts berechtigt ist, so ist die Zession des Geschäftsguthabens unwirksam.

Ist der Erwerber bereits Genosse, so darf sein aus dem bisherigen Geschäftsguthaben und dem neuerworbenen gebildetes Gesamtguthaben den Geschäftsanteil, bei Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile die der Höchstzahl der Geschäftsanteile entsprechende Gesamtsumme *nicht übersteigen* (§§ 76, 178). Andernfalls ist er zum Erwerbe nicht qualifiziert. Soweit der Erwerb der übertragenen Geschäftsguthaben für den Zessionar die Beteiligung auf weitere Geschäftsanteile nötig macht, hat er — einerlei ob er bereits Mitglied ist oder nicht — eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben, daß er sich auf weitere Geschäftsanteile beteiligen will (§§ 138, 137 Abs. 1).

---

[1]) *Begr.* S. 151.
[2]) vgl. KGZ. Bd. 21 S. 15 ff.
[3]) Ebenso B.-M. S. 303; *Brambach* S. 36.

Den Zessionsvertrag hat der Vorstand beim Registergericht ohne Verzug einzureichen (§ 76 Abs. 2), bei Abtretung an einen Genossenaspiranten auch dessen Beitrittserklärung (§ 15 Abs. 2). Ist der Erwerber schon Mitglied, so hat der Vorstand gleichzeitig schriftlich zu versichern, daß das Gesamtguthaben des Zessionars den Geschäftsanteil nicht übersteigt (§ 76 Abs. 2). Bei den Genossenschaften m. b. H. hat die Versicherung, falls die Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile statthaft ist, dahin zu lauten, daß das Gesamtguthaben die der Höchstzahl der Geschäftsanteile entsprechende Gesamtsumme nicht überschreite (§ 138). Im letzteren Falle hat der Vorstand außerdem erforderlichenfalls die in § 137 Abs. 2 vorgeschriebene Versicherung abzugeben.[4])

Der Registerrichter hat die Uebertragung der Geschäftsguthaben unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen. Jedoch darf bei Abtretung an einen Nichtgenossen die Zession nicht vor Eintragung des Beitritts eingetragen werden. Erst mit der Eintragung der Abtretung des Geschäftsguthabens scheidet der Veräußerer aus (§ 76 Abs. 3).

Kann der ausscheidende Genosse sein Geschäftsguthaben in bestimmten Quoten an mehrere Genossen veräußern, welche natürlich zum Erwerb qualifiziert sein müssen? Parisius-Crüger (S. 413) glauben aus dem Wortlaut des § 76 die Unzulässigkeit einer solchen Teilung des Geschäftsguthabens folgern zu müssen. Diese Auffassung ist nicht haltbar.[5]) Das Gesetz schreibt nicht vor, daß das Geschäftsguthaben zum Zweck des Ausscheidens in seinem ganzen Betrage an einen Genossen abgetreten werden müsse. Unzulässig ist nur, daß der Genosse sich auf die Veräußerung eines Teils seines Guthabens beschränkt und mit dem Rest in der Genossenschaft verbleibt, da § 76 die Übertragung des Guthabens und das Ausscheiden des Veräußerers voneinander abhängig macht. (Ein Genosse kann ... übertragen und hierdurch ... austreten.[6]) Sind die mehreren Erwerber bereits Genossen, so erhöhen sich ihre Guthaben um die an sie abgetretenen Bruchteile des Guthabens des Veräußerers. Wenn die Erwerber noch nicht zu der Genossenschaft gehören, so zieht die Genossenschaft aus der Zession an mehrere sogar Vorteil. An Stelle eines ausscheidenden

---

[4]) OLG. München v. 17. 3. 1905 in Seufferts Arch. Bd. 60 S. 457.

[5]) Derselben Ansicht B.-M. S. 302; Brambach S. 37; Zimmermann S. 69.

[6]) So die herrschende Meinung; P.-Cr. S. 415; B.-M. S. 411; Brambach a. a. O.; Joël S. 689; Pröbst S. 351; Zimmermann a. a. O. Dagegen gestatten das österreichische, das französische und das belgische Gesetz dem auf mehrere Geschäftsanteile beteiligten Genossen, einzelne zu kündigen und mit einem in der Genossenschaft zu verbleiben.

Mitgliedes treten mehrere mit mehreren Haftsummen. Natürlich ist auch die Übertragung zum Teil an einen oder mehrere Genossen, zum Teil an einen oder mehrere Genossenaspiranten zulässig. Wird in solchem Falle die Aufnahme auch nur eines Erwerbers von der Genossenschaft abgelehnt, so ist auch die Übertragung der restlichen Quoten des Guthabens an die übrigen Erwerber hinfällig, da ja der Veräußerer nicht nur mit dem Rest des Guthabens in der Genossenschaft verbleiben kann.

3. Im Gegensatz zu den sonstigen Fällen des Ausscheidens eines Genossen erfolgt beim Austritt durch Übertragung des Guthabens keine Rezission des Ausscheidens, wenn die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft aufgelöst wird. Hier erwächst dem Veräußerer höchstens eine Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen. Kommt es nämlich binnen der gedachten Frist zur Auflösung der Genossenschaft, so hat er im Falle der Konkurseröffnung die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als der Erwerber dazu außerstande ist. Es wird also dem Zedenten nur eine subsidiäre Nachschußpflicht hinter seinem Rechtsnachfolger insoweit auferlegt, als nicht die Beitragspflicht der letzteren höher ist, als seine eigene gewesen sein würde.[7]) Ist also z. B. der Ausgeschiedene bei einer Genossenschaft m. b. H. bloß auf einen Geschäftsanteil beteiligt gewesen, der Erwerber aber auf zwei, so kann er im Nachschußverfahren nicht über den Betrag der einfachen Haftsumme hinaus in Anspruch genommen werden (vgl. § 141).

4. Der § 76 hat dispositiven Charakter. Das Statut kann das Ausscheiden mittels Abtretung des Geschäftsguthabens ganz ausschließen oder es an weitere Voraussetzungen knüpfen (§ 76 Abs. 1 Satz 2).

II. Die §§ 76 u. 138 sind die einzigen Stellen des Gesetzes, welche von der Übertragung des Geschäftsguthabens handeln. Pröbst (S. 41 ff.) zieht daraus den Schluß, daß die Übertragung des Geschäftsguthabens ohne gleichzeitiges Ausscheiden des Veräußerers aus der Genossenschaft unzulässig sei. Diese Ansicht, mit der Pröbst übrigens in der Literatur ziemlich allein steht,[8]) ist irrig.

Das Geschäftsguthaben kann — wie später zu zeigen sein wird — während der Dauer der Mitgliedschaft vom Genossen vertragsmäßig verpfändet werden. Nun kann nach § 1274 BGB. ein Pfandrecht an einem Recht nicht bestellt werden, soweit das

[7]) Begr. S. 153; P.-Cr. S. 418/19; B.-M. S. 304; Joël S. 595.

[8]) Soweit wir sehen können, vertritt außer Pröbst nur Cosack I S. 658 die gleiche Auffassung.

Recht nicht übertragbar ist. Der Rückschluß ergibt, daß ein verpfändbares Recht im Zweifel übertragen werden kann. Also ist auch die Übertragung des Geschäftsguthabens während des Bestehens der Mitgliedschaft zulässig, da dies vom Gesetz nicht verboten wird.[9]) Natürlich wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Genossenschaft durch Vereinbarung mit den Mitgliedern die Abtretung des Geschäftsguthabens ausschließt.

Zur Übertragung des Geschäftsguthabens genügt ein formloser Vertrag.[10]) Schriftlichkeit ist nur im Falle der Veräußerung in Verbindung mit dem Austritt zufolge der Sondervorschrift des § 76 erforderlich.

Freilich hat die Veräußerung des Geschäftsguthabens ohne gleichzeitiges Ausscheiden des Zedenten nur geringen praktischen Wert. Die Übertragung an sich verändert das Verhältnis des Veräußerers zur Genossenschaft nicht. Dieser behält alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes. Der Zessionar erwirbt nicht das Recht, die Mitgliedschaft des Zedenten zu kündigen oder selbst Genosse zu werden. Erst nach dem Ausscheiden des Veräußerers kann der Erwerber die Auszahlung des Geschäftsguthabens begehren. Eine frühere Auszahlung würde gegen § 22 Abs. 2 verstoßen. Mit dem Austritt des Zedenten erhält das Geschäftsguthaben auch erst seinen endgültigen Wert. Bis dahin schwankt der Betrag des Guthabens je nach dem Geschäftserfolg der Genossenschaft und den Einzahlungen der Genossen. Ergibt die Auseinandersetzung, daß die Einlagen des Veräußerers durch seine Verlustanteile aufgezehrt sind, so hat der Erwerber von der Genossenschaft nichts zu fordern. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ohne gleichzeitiges Ausscheiden des Veräußerers verschafft dem Zessionar also lediglich eine unsichere Anwartschaft und stellt praktisch nur ein Sicherungsmittel von zweifelhaftem wirtschaftlichem Werte dar.

§ 11.

B. Pfändung und Verpfändung des Geschäftsguthabens.

I. 1. Das Geschäftsguthaben unterliegt der Zwangsvollstreckung. § 66 bestimmt, daß ein Gläubiger des Genossen dessen Geschäftsguthaben nach Maßgabe der §§ 828 ff. ZPO. pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen kann.[1])

[9]) Im Ergebnis übereinstimmend P.-Cr. S. 100; B.-M. S. 275; Alterthum S. 72; Brambach S. 33; Brückmann S. 254 ff.; Zimmermann S. 64.

[10]) So auch Alterthum S. 72; and. M. Merzbacher S. 86.

[1]) Unrichtig ist es, wenn Gaupp-Stein zu § 859 (Bd. 2 S. 686) von einer Pfändung des Geschäftsanteils sprechen; das Gesetz kennt nur eine Pfändung des Geschäftsguthabens.

Voraussetzung ist, daß der Gläubiger einen Schuldtitel gegen den Genossen besitzt (§ 66 Abs. 1). Und zwar genügt zur Pfändung ein vorläufig vollstreckbarer Titel.[2]) Das ist deshalb wichtig, weil sich der Gläubiger durch die Pfändung den Vorrang vor etwaigen anderen Gläubigern sichern kann.

Zweite Voraussetzung ist, daß innerhalb der letzten sechs Monate erfolglos eine Zwangsvollstreckung in das sonstige Vermögen des Genossen versucht worden ist (§ 66 Abs. 1). Das Geschäftsguthaben soll also nicht in erster Linie, sondern nur subsidiär zur Befriedigung des Gläubigers dienen. Man wollte verhindern, daß bei geringfügigen Zahlungsschwierigkeiten des Mitgliedes die Genossenschaft in Mitleidenschaft gezogen würde.[3]) Die fruchtlose Zwangsvollstreckung braucht nicht der pfändende Gläubiger betrieben zu haben.[4]) Es genügt, wenn in der gedachten Frist ein anderer Gläubiger ohne Erfolg einen Vollstreckungsversuch gemacht hat.[5])

Abwegig ist es, wenn Birkenbihl-Maurer[5]) die Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen des Genossen „bis zur Erschöpfung" fordern. Es ist ausreichend, wenn die Vollstreckung in irgendeine Art von Vermögensgegenständen des Mitglieds-, z. B. Mobilien oder Grundstücke, ergebnislos verlaufen ist.[6]) Denn das Gesetz spricht — wie Zimmermann mit Recht hervorhebt — von „einer", nicht von „der" Zwangsvollstreckung.

2. Die Pfändung und Überweisung übt an sich auf das Verhältnis des Genossen zur Genossenschaft ebensowenig Einfluß wie die Abtretung. Eine Realisierung des Pfändungspfandrechtes ist erst nach dem Ausscheiden des Schuldners möglich. Es liegt daher auf der Hand, daß der Gläubiger das größte Interesse daran hat, daß der Genosse zu geeigneter Zeit die Genossenschaft verläßt. Tritt er zu einer Zeit aus, wo das Geschäftsguthaben gleich Null ist, so ist das Pfändungspfandrecht gegenstandslos. Die Pfändung ist also ein sehr unvollkommenes Befriedigungsmittel, solange die Realisierung des Geschäftsguthabens von der Gnade des Schuldners abhängt. Erst die Möglichkeit, auch gegen dessen Willen sein Ausscheiden herbeiführen zu können, macht das Geschäftsguthaben zum wertvollen Pfandobjekt für den Gläubiger. Das Gesetz gewährt deshalb dem Gläubiger, der das Guthaben gepfändet und

---

[2]) Argum. e contrario aus § 66 Abs. 1 letzter Satzteil; ebenso P.-Cr. S. 385 Ziff. 4; B.-M. S. 272 Ziff. 4.

[3]) Begr. S. 138.

[4]) Dies wurde in § 16 des Ges. von 1868 gefordert.

[5]) S. 276.

[6]) Komm.-Ber. S. 39; P.-Cr. S. 384/85; Joël S. 580; Pröbst S. 229; Zimmermann S. 71.

überwiesen erhalten hat, die Befugnis, das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle auszuüben (§ 66 Abs. 1).

Zur Kündigung ist im Gegensatz zur Pfändung ein definitiv vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich, damit Verwicklungen vermieden werden, welche sonst bei späterer Wiederaufhebung der Vollstreckungsmaßregeln eintreten würden.[7])

Im übrigen unterliegt die Kündigung des Gläubigers den gleichen Vorschriften wie die des Mitgliedes selbst.[8]) Sie ist also nur für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig und hat schriftlich unter Einhaltung der statutarischen bezw. gesetzlichen mindestens 3monatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Zugleich mit dem Kündigungsschreiben ist eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunde über die ergebnislose Pfändung bei der Genossenschaft einzureichen (§ 66 Abs. 2).

Infolge der Kündigung scheidet der Genosse am Schluß des laufenden oder, falls die Kündigung verspätet ist, mit dem Ende des nächsten Geschäftsjahres aus. Es kann nicht mit der Begründung[9]) angenommen werden, daß die Kündigung wirkungslos ist, wenn die nötigen Urkunden nicht rechtzeitig vor Ende der Kündigungsfrist der Genossenschaft zugegangen sind. Die Kündigung wirkt auch in diesem Falle für das nächste Geschäftsjahr. Der Gläubiger kündigt das Mitgliedsverhältnis im allgemeinen und nicht für einen bestimmten Zeitpunkt.[10])

Nach dem Ausscheiden des Schuldners ist das bei der Auseinandersetzung für ihn ermittelte Geschäftsguthaben an den Gläubiger auszuzahlen.

3. Wenn mehrere Gläubiger die Pfändung und Überweisung des Guthabens erwirken, so hat gemäß § 829 ZPO. derjenige den Vorrang, dessen Pfändungsbeschluß zuerst der Genossenschaft zugestellt worden ist. Die späteren Gläubiger können sich nur — ebenfalls in der Reihenfolge ihrer Pfändungen — an den nach Befriedigung des Vorgläubigers etwa verbleibenden Rest des Guthabens halten. Gleichgültig ist, welcher Gläubiger die Mitgliedschaft des gemeinsamen Schuldners kündigt. Die Priorität des ersten Gläubigers wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß ein Nachmann kündigt. Vielmehr kommt die Kündigung auch den im Range vorgehenden Gläubiger zugute.

Ebenso wie jeder andere Gläubiger kann natürlich auch die Genossenschaft selbst für eine vollstreckbare Forderung gegen den Genossen dessen Guthaben pfänden und sich zur Einziehung über-

---

[7]) Begr. S. 139.
[8]) vgl. P.-Cr. S. 385 Ziff. 7; B.-M. S. 277 Ziff. 6.
[9]) S. 140; mit der Begr. übereinstimmend Joël S. 581.
[10]) Ebenso P.-Cr. S. 385; B.-M. S. 278 Ziff. 6.

weisen lassen und auch an seiner Stelle das Kündigungsrecht ausüben. § 22 Abs. 2 steht dem nicht entgegen, da er nur die vertragsmäßige Einräumung eines Pfandrechts verbietet.[11])

II. 1. Das Geschäftsguthaben kann nicht nur im Wege der Zwangsverfügung mit einem Pfändungspfandrecht belastet werden, sondern auch vertragsmäßig vom Genossen verpfändet werden.[12]) Die maßgebende Vorschrift finden wir im § 22 Abs. 2. Hier wird der Genossenschaft ausdrücklich untersagt, das Geschäftsguthaben eines Genossen im geschäftlichen Betrieb zum Pfande zu nehmen, solange er nicht ausgeschieden ist. Der Rückschluß, daß im allgemeinen die Verpfändung des Geschäftsguthabens zulässig ist, ist zwingend. Denn sonst bedürfte es keines Verbotes für die Genossenschaft.

Auf die Verpfändung finden in Ermanglung besonderer Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pfandrechte an Rechten (§§ 1273 ff.) Anwendung. Laut § 1274 erfolgt die Bestellung eines Pfandrechtes an einem Rechte nach den für die Übertragung des Rechtes geltenden Vorschriften. Da nun die Abtretung des Guthabens im allgemeinen keiner Form bedarf,[13]) so ist auch der Verpfändungsvertrag formlos. Es genügt die formlose Einigung zwischen dem Genossen und dem Gläubiger über die Bestellung des Pfandrechtes am Geschäftsguthaben. Jedoch wird die Verpfändung mit Abschluß des Pfandvertrages noch nicht wirksam. Das Geschäftsguthaben ist, wie später näher darzulegen sein wird,[14]) ein Forderungsrecht, zu dessen Übertragung, wie erwähnt, der Abtretungsvertrag genügt. Infolgedessen erlangt die Verpfändung des Guthabens gemäß § 1280 BGB. erst durch die Anzeige des Genossen an die Genossenschaft Wirksamkeit.

Der Pfandgläubiger kann — seine Befriedigungsbefugnis vorausgesetzt — das Guthaben erst nach Ausscheiden des Genossen aus der Genossenschaft einziehen, da, wie mehrfach erwähnt, das Geschäftsguthaben während der Dauer der Mitgliedschaft nicht ausgezahlt werden darf. Zur Ausübung des Kündigungsrechts an Stelle des Genossen erscheint der rechtsgeschäftliche Pfandgläubiger nicht legitimiert. Eine dahingehende Bestimmung fehlt im Gesetz. Die analoge Anwendung des § 66 über das Kündigungsrecht des Pfändungspfandgläubigers verbietet sich mit Rücksicht auf ihren Charakter als Ausnahmevorschrift.

---

[11]) P.-Cr. S. 215; Alterthum S. 71; Brambach S. 32.
[12]) P.-Cr. S. 100 u. 215 Ziff. 4; B.-M. S. 143 Ziff. 6.
[13]) s. oben § 10 unter II.
[14]) s. unter § 16 II, 2.

2. Laut § 22 des Gesetzes darf das Guthaben eines Genossen, solange er der Genossenschaft angehört, von der Genossenschaft im geschäftlichen Betriebe nicht zum Pfande genommen werden. Damit ist jede vertragsmäßige Verpfändung des Guthabens an die Genossenschaft für unzulässig erklärt,[15]) da, wie Parisius-Crüger zutreffend bemerken, „jedes vertragsmäßige Pfandrecht im geschäftlichen Betriebe genommen wird". Der von Birkenbihl-Maurer (S. 143 Ziff. 6) vertretenen Ansicht, daß die Genossenschaft sich zur Sicherung eines gefährdeten Anspruchs ein Pfandrecht am Guthaben durch Vertrag bestellen lassen könne, um dem Zugriff anderer Gläubiger zuvorzukommen, kann nicht beigepflichtet werden. Das Verbot war notwendig, um eine Umgehung des Verbotes des Erlasses geschuldeter Einzahlungen (§ 22 Abs. 2) zu verhindern. Denn „in der Beleihung des Geschäftsguthabens liegt unter Umständen nichts anderes als eine versteckte Rückzahlung des Guthabens".[16])

Ein Schaden erwächst der Genossenschaft aus dem Verbot nicht, da sie bei Gefährdung ihrer Forderung an den Genossen dessen Guthaben gerichtlich pfänden und die Zwangsvollstreckung durch einen Arrest sichern lassen kann oder mit ihrer Forderung gegen das Guthaben aufrechnen kann.

§ 12.

C. Aufrechnung mit dem Geschäftsguthaben.

I. Das Gesetz beschäftigt sich mit der Aufrechnung nur an zwei Stellen. § 22 schließt in Abs. 3 — in Anlehnung an das Aktienrecht — die Kompensation des Genossen gegen eine geschuldete Einzahlung zwingend aus.

Mithin ist auch die Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen fällige Einzahlungen unzulässig. Und zwar ist mit dem Kammergericht[1]) anzunehmen, daß der Genosse auch nach dem Ausscheiden nicht mit dem bei der Auseinandersetzung ermittelten Geschäftsguthaben gegen eine vor seinem Austritt fällig gewordene Einzahlung aufrechnen kann.

Ferner erklärt § 105 im letzten Absatze die Aufrechnung des Genossen gegen Nachschüsse für unzulässig, sofern nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat. Danach ist die Kompensation mit dem

---

[15]) Ebenso P.-Cr. S. 215; Alterthum S. 71; Brambach S. 32; Zimmermann S. 70.

[16]) Begr. S. 110; ebenso Komm.-Ber. S. 18.

[1]) Entsch. v. 31. 2. 1905 (OLG. Bd. 10 S. 246).

Geschäftsguthaben im Nachschußverfahren unstatthaft, denn der Genosse hat, wie noch darzulegen sein wird,[2]) keinen Konkursanspruch auf das Geschäftsguthaben.

Im übrigen unterliegt das Kompensationsrecht des Mitgliedes keinen Beschränkungen. Der Genosse kann also gegen andere Geldforderungen der Genossenschaft mit dem Geschäftsguthaben aufrechnen, z. B. gegen den Anspruch auf Rückzahlung eines ihm von der Genossenschaft gewährten Darlehns. In solchem Falle kann er der Genossenschaft die Aufrechnung erklären, sobald er die Auszahlung des Geschäftsguthabens fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann (§ 387 BGB.).

II. Das Aufrechnungsrecht der Genossenschaft ist vom Gesetz nicht eingeschränkt worden. Sie ist also unbeschränkt befugt, fällige Geldforderungen, die sie an den Genossen hat, nach erfolgter Auseinandersetzung gegen das Geschäftsguthaben aufzurechnen. Vor dem Ausscheiden des Mitgliedes ist die Kompensation unzulässig, da § 22 die Auszahlung des Geschäftsguthabens während des Bestehens der Mitgliedschaft untersagt und die Aufrechnung erst statthaft ist, wenn die Passivforderung erfüllt werden kann (§ 387 BGB.).

Veräußert der Genosse während der Dauer der Mitgliedschaft das Geschäftsguthaben, so kann die Genossenschaft Forderungen gegen den Genossen, die sie erst nach Kenntnis der Abtretung erworben hat, dem Zessionar gegenüber nicht aufrechnen (§§ 406, 413 BGB.). Ähnliches gilt für den Fall der Pfändung des Geschäftsguthabens. In diesem Falle ist die Kompensation der Forderungen gegen den Genossen ausgeschlossen, welche die Genossenschaft erst nach der Beschlagnahme erworben hat (§ 392 BGB.). Die Beschlagnahme gilt als bewirkt mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Genossenschaft (§ 829 ZPO.).

Zur Sicherung ihres Kompensationsrechtes kann die Genossenschaft mit ihren Mitgliedern vereinbaren, daß das Geschäftsguthaben nicht abgetreten werden darf (§§ 399, 413 BGB.). Diese Vereinbarung wirkt auch gegen jeden Dritten.[3]) Sie schließt auch die vertragsmäßige Verpfändung aus (§ 1274 Abs. 2).[4]) Freilich kann selbst durch diese Abmachung die Zwangsvollstreckung in das Geschäftsguthaben nicht verhindert werden. Denn ein nach §§ 399, 413 BGB. nicht übertragbares Vermögensrecht kann gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, soweit der geschuldete

---

[2]) s. unter § 13.

[3]) vgl. Staudinger Bd. 2. S. 343–345; Entsch. d. RG. v. 12. 4. 1904 in JurW. 1904 S. 382; unrichtig Zimmermann S. 65.

[4]) Staudinger Bd. 3 S. 910.

Gegenstand der Pfändung unterworfen ist (§ 851 Abs. 2 in Verb. mit 857 Abs. 1 ZPO.).[5])

§ 13.

5. Behandlung des Geschäftsguthabens im Konkurs.

I. 1. Im Konkurs des Genossen fällt das Geschäftsguthaben in die Konkursmasse, da es der Zwangsvollstreckung unterliegt (vgl. § 1 KO.).

Da der Gemeinschuldner mit Konkurseröffnung die Verfügung und Verwaltung über sein zur Masse gehöriges Vermögen einbüßt und Verfügungs- und Verwaltungsrecht während des Konkurses vom Konkursverwalter ausgeübt werden, so verliert der Genosse auch die Verfügung über das Geschäftsguthaben an den Verwalter (§ 6 KO.).

Wenn der Gemeinschuldner bei Konkurseröffnung bereits aus der Genossenschaft ausgetreten ist, aber sein Geschäftsguthaben noch nicht abgehoben hat, so ist dieses nach Beendigung der Auseinandersetzung von der Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Kridars an die Konkursmasse abzuführen.[1])

Das gleiche gilt, wenn der Kridar bei der Eröffnung zwar noch Mitglied ist, aber sein Ausscheiden zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres bereits bestimmt ist. Doch darf in diesem Falle zufolge der Vorschrift des § 22 Abs. 2 Auseinandersetzung und Auszahlung des Guthabens an die Masse nicht sofort, sondern erst nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.[2])

In beiden Fällen ist die Genossenschaft berechtigt, etwaige Forderungen, die ihr gegen den Genossen zustehen, gegen das Guthaben durch Erklärung an den Konkursverwalter aufzurechnen. Die Aufrechnung bewirkt die Tilgung des Guthabens in Höhe der ganzen Forderung der Genossenschaft, nicht nur in Höhe der Konkursdividende.[2])

Die Genossenschaft verwirkt ihr Kompensationsrecht nicht dadurch, daß sie ihre Forderungen im Konkurs anmeldet und die Forderungen festgestellt werden. Sie kann auch nach Annahme einer Abschlagszahlung ihre Forderung wegen des Restes zur Aufrechnung bringen. Nur die vorbehaltlose Teilnahme am Zwangsvergleich ist mit dem Reichsgericht[3]) als Verzicht auf das Aufrechnungsrecht zu betrachten.

---

[5]) Über das Kompensationsrecht der Genossenschaft im Konkurs des Mitglieds vgl. den folgenden Paragraphen.

[1]) vgl. P.-Cr. S. 406/07.

[2]) Mot. z. KO. S. 219; Wilmowski S. 240; RG. v. 20. 6. 1892 in JurW. 1892 S. 363 Ziff. 8.

[3]) RG. Bd. 16 S. 68; ebenf. Jaeger zu § 53 Anm. 12; Wilmowski S. 244 Ziff. 5; vgl. auch ROHG. Bd. 13 S. 276.

Ein Absonderungsrecht am Geschäftsguthaben hat die Genossenschaft wegen ihrer Forderungen gegen den Gemeinschuldner nicht. § 51 KO. findet keine Anwendung, weil zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern kein Gemeinschaftsverhältnis besteht, sondern nur zwischen den Mitgliedern selbst.[4])

Liegt bei Konkurseröffnung kein Grund für Beendigung der Mitgliedschaft vor, so ist das Guthaben nicht an die Masse auszuzahlen, da der Gemeinschuldner nicht infolge des Konkurses aus der Genossenschaft ausscheidet. Das Konkursverfahren hat an sich keinen Einfluß auf die Mitgliedschaft. Denn diese gehört als Persönlichkeitsrecht nicht zu dem der Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen des Gemeinschuldners, das allein vom Konkurs erfaßt wird.

Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß das Statut Konkurs des Mitglieds als Ausschließungsgrund festgesetzt.[5])

Der Konkursverwalter vermag aber das Ausscheiden des Gemeinschuldners aus der Genossenschaft durch Kündigung der Mitgliedschaft herbeizuführen. Da § 66 dem Einzelgläubiger des Genossen, der im Wege der Zwangsvollstreckung die Pfändung und Ueberweisung des Guthabens erwirkt hat, gestattet, an Stelle des Genossen zu kündigen, so wird man auch dem Konkursverwalter das gleiche Recht zugestehen müssen.[6]) Diese Analogie ist unbedenklich, da der Konkursverwalter die Interessen der Konkursgläubiger wahrzunehmen hat und es nicht erfindlich ist, warum die Gläubiger bei der Generalexekution schlechter fahren sollen als bei Singularexekution. Selbstverständlich unterliegt die Kündigung des Verwalters den gleichen Regeln wie die des Mitgliedes selbst.[7]) Ist infolge der Kündigung des Verwalters der Gemeinschuldner ausgeschieden und die Auseinandersetzung mit der Genossenschaft erfolgt, so ist das für den Kridar sich ergebende Guthaben an die Masse abzuführen — natürlich auch in diesem Falle unbeschadet des Aufrechnungsrechtes der Genossenschaft.

Dem Konkursverwalter steht es natürlich auch frei, ohne Kündigung eine Verwertung des Geschäftsguthabens zu suchen, z. B. durch Abtretung. Freilich wird es aus den oben in § 10 angeführten Gründen schwer halten, einen Käufer zu finden.

---

[4]) Wilmowski S. 238; RG. Bd. 26 S. 113.

[5]) Zulässig laut § 68 Abs. 2.

[6]) Ebenso Alterthum S. 76; Brambach S. 40; zum gleichen Ergebnis kommen auf anderem Weg P.-Cr. S. 380; B.-M. S. 273 Ziff. 5; Zimmermann S. 73; Crüger in Bl. f. Gen. 1891 S. 39.

[7]) vgl. oben § 9 unter I.

2. Gläubiger des Genossen, welche vor Konkurseröffnung durch Zwangsvollstreckung oder Vertrag ein Pfandrecht am Geschäftsguthaben erworben haben, können abgesonderte Befriedigung aus dem Guthaben verlangen (§§ 48, 49 Ziff. 2 KO.).

II. Wenn über das Vermögen der Genossenschaft Konkurs eröffnet wird, so werden regelmäßig die Einlagen des Genossen durch den auf ihn entfallenden Verlustanteil aufgezehrt sein. Da somit sein Guthaben gleich Null ist, kann er insoweit nicht als Konkursgläubiger auftreten. Er hat keinen Anspruch an die Genossenschaft, sondern hat im Gegenteil noch Nachschüsse zu leisten.[3])

§ 14.

6. Vererbung des Geschäftsguthabens.

Im Gegensatz zur Mitgliedschaft, die ein höchstpersönliches Recht ist, ist das Geschäftsguthaben vererblich, da es grundsätzlich übertragbar ist. Der Genosse kann auch von Todes wegen über sein Guthaben verfügen.[1]) Unzulässig ist nur die Übertragung des Geschäftsguthabens durch Verfügung von Todes wegen mit der Wirkung des § 76.[2]) Denn der Genosse gilt schon kraft zwingender gesetzlicher Vorschrift mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem er gestorben ist, als ausgeschieden (§ 77 Abs. 1 Satz 1). Es bleibt daher für den Austritt in der Form des § 76 kein Raum.

Mit dem Tode des Genossen geht das Geschäftsguthaben auf den von ihm eingesetzten oder in Ermanglung einer Erbeseinsetzung auf seinen gesetzlichen Erben über (§ 1922 BGB.). Der Erbe hat die Mitgliedschaft des Verstorbenen bis zum Ende des Geschäftsjahres fortzusetzen, in dem der Erblasser gestorben ist (§ 77 Abs. 1 Satz 2). Nach Ablauf dieses Geschäftsjahres hat die Auseinandersetzung zwischen dem Erben und der Genossenschaft zu erfolgen. Das hierbei ermittelte Guthaben des Verstorbenen ist an den Erben auszuzahlen.

---

[3]) Im Ergebnis übereinstimmend Jaeger S. 48 Anm. 6.

[1]) Ebenso B.-M. S. 275; P.-Cr. S. 414.

[2]) B.-M. a. a. O.; P.-Cr. a. a. O.; Crüger in Bl. f. Gen. 1894 S. 31 ff.; Zimmermann S. 67.

Dritter Abschnitt.

Die rechtliche Natur des Geschäftsanteils und Geschäftsguthabens.

§ 15.

1. Die rechtliche Natur des Geschäftsanteils.

I. Es war ein erheblicher redaktioneller Mangel des alten Gesetzes v. 4. 7. 1868, daß es keine feste Terminologie im Gebrauch der Ausdrücke Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben einhielt, sondern beide Worte bald gleichbedeutend, bald zur Bezeichnung verschiedener Begriffe verwandte.[1]) In der Literatur und auch in der Praxis wurde dieser Übelstand bald als störend empfunden.

Bei der Schaffung des neuen Gesetzes von 1889 erkannte man, „daß der Mangel genügend klarer Kennzeichnung des rechtlichen Charakters und Zwecks der Geschäftsanteile oder Mitgliederguthaben zu Mißständen Anlaß gegeben hatte",[2]) und strebte deshalb danach, den Unterschied zwischen beiden Begriffen im neuen Gesetz klar herauszuarbeiten. In der Tat ist auch die Scheidung zwischen Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben streng durchgeführt.[3])

Um so mehr muß man sich wundern, daß in der Literatur von mehreren Seiten versucht wird, die mit Mühe gewonnene scharfe Grenzlinie zwischen beiden Begriffen wieder zu verwischen.[4])

So behaupten Birkenbihl-Maurer (S. 64 Anm. 3), „daß die Begriffe Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben am Ende der Entwicklung zusammenfallen" und der Geschäftsanteil „aus Einlagen und Geschäftsgewinn gebildet wird".

Ferner nehmen sie mit Pröbst[5]) an, daß das Geschäftsguthaben „entweder der Geschäftsanteil selbst (wenn er bereits voll) oder ein Teil desselben (wenn er noch nicht voll) ist". Endlich sprechen sie auch von einer „Zurückzahlung des Geschäftsanteils", obwohl die erläuterte Gesetzesstelle nur vom Geschäftsguthaben handelt (S. 142 Anm. 5).

Bonschab findet (S. 21), daß „der Geschäftsanteil auch eine Geschäftsguthabenforderung des Genossen bilden kann".

---

[1]) vgl. die gute Zusammenstellung Brückmanns S. 226.
[2]) Begr. S. 90.
[3]) Vers. A. P.-Cr. S. 117 Nr. 2 und die herrschende Meinung.
[4]) Die Darstellung fußt hier und unter II auf der dankenswerten Zusammenstellung Brückmanns S. 228 ff.
[5]) In Jur. Lit.-Bl. 1893 S. 93 und ähnlich in Bl. f. Gen. 1893 S. 243.

Cohnitz behauptet (S. 21) sogar, „daß das Geschäftsguthaben bestimmt sei, später zum Geschäftsanteil, zum Vermögenssubstrat der Genossenschaft zu werden".

Immerhin sind derartige verfehlte Ansichten Ausnahmen; die Mehrzahl der Schriftsteller hält Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben deutlich auseinander.

II. 1. Die in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Ansichten über die rechtliche Natur des Geschäftsanteils sind nicht so verschiedenartig wie die über das Geschäftsguthaben. Das ist wohl darauf zurückzuführen, daß das Gesetz selbst in § 7 eine Definition des Geschäftsanteils gibt.

Die meisten Schriftsteller und die Rechtsprechung haben die gesetzliche Begriffsbestimmung akzeptiert, teils wörtlich, teils in mehr oder weniger veränderter Fassung.

Die Begründung (S. 92) bezeichnet den Geschäftsanteil als den „Maximalbetrag der statthaften Mitgliedereinlagen". Das Reichsgericht[6]) und Cosack[7]) sehen in ihm „die höchste zulässige Einlage". Nach Lehmann (S. 486) bildet er „die Höchstsumme der obligatorischen und erlaubten fakultativen Einlagen". Birkenbihl-Maurer (S. 64) definieren den Geschäftsanteil als „den Betrag, der aus Einlagen und Geschäftsgewinn gebildet, den Höchstbetrag darstellt, mit welchem ein Genosse sich am Geschäft beteiligen kann. Ähnlich äußern sich Bonschab (S. 9), Joël (S. 457) und Richter (S. 41).

Andere verkürzen die gesetzliche Definition und betrachten den Geschäftsanteil als „Höchstbetrag der Beteiligung schlechtweg", nicht nur der Beteiligung mittels Einlagen. So Cohnitz (S. 11), Stoll (zu § 7), die vom Geschäftsanteil als dem „Höchstbetrag der zulässigen Beteiligung" sprechen, und Jessenberger (S. 30), der den Geschäftsanteil als „Höchstgrenze, bis zu welcher Einzahlungen gemacht werden können", auffaßt.

Unvollkommen ist ferner die Formulierung Brambachs (S. 6): „Geschäftsanteil ist der Höchstbetrag, den das Geschäftsanteilkonto nicht überschreiten darf". Sie ist, wie Brückmann (S. 228) zutreffend hervorhebt, „schon deshalb bedenklich, weil sie von dem zu Definierenden etwas in die Definition mit hineinnimmt".

Nicht einwandfrei erscheint auch die Definition Zimmermanns,[8]) da er zur Erklärung des Geschäftsanteils eine — wie

---

[6]) Entsch. v. 15. 12. 1900 in JurW. 1901 S. 84.

[7]) Cosack I S. 707.

[8]) S. 26, 28: „Der Geschäftsanteil bedeutet die Höchstgrenze des Geschäftsguthabens in dessen Eigenschaft als Aktivsaldo".

später zu zeigen sein wird — unzutreffende Begriffsbestimmung des Geschäftsguthabens verwendet.

Eine besondere Stellung nehmen Alterthum und Brückmann ein. Ihnen genügt die gesetzliche Feststellung nicht. Sie wollen „den Begriff des Geschäftsanteils durch das Gesetz über das Gesetz hinausführen" und glauben auch, daß ihnen dies gelungen ist. Nach Alterthum (S. 16/17) ist der Geschäftsanteil „der Wertmesser der vermögenswerten Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft"; „er stellt, genau gesprochen, diejenige rechnerische Einheit dar, an der die vermögenswerte Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft gemessen wird"; „die durch ihn ausgedrückte Bezeichnung des Höchstbetrages der vermögenswerten Beteiligung an der Genossenschaft ist nur seine Nebenfunktion. Und Brückmann (S. 235) erblickt im Geschäftsanteil „die Grundlage, auf der die Beteiligung des Genossen mit Vermögen zugelassen wird".

2. Streit herrscht darüber, ob der Geschäftsanteil nur ein Begriff sei, oder ob er ein Recht darstelle. Erstere Ansicht vertreten Parisius-Crüger (S. 100), Alterthum (S. 17), Jessenberger (S. 30), Zeller (S. 17) und Zimmermann (S. 26). Dagegen verfechten Bonschab (zu § 7 Anm. 9), Richter (S. 38), Pröbst (a. a. O.), Birkenbihl-Maurer (S. 64) und Neukamp (S. 6/7) die andere Auffassung. Die beiden Erstgenannten rechnen die Geschäftsanteile zum Vermögen der Genossenschaft und sprechen vom Eigentum am Geschäftsanteil. Pröbst und mit ihm Birkenbihl-Maurer meint, „daß ... in bezug auf das Eigentumsverhältnis und Verfügungsrecht Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben ganz gleich sind".

Neukamp erklärt den Geschäftsanteil für ein Forderungsrecht der Genossenschaft gegen den einzelnen Genossen.

Brückmann (S. 234) lehnt zwar die Verwertung des Eigentumsbegriffes ab, meint aber auch, „es könne nicht zugegeben werden, daß sich das Gesetz den Geschäftsanteil als etwas Nichtkonkretes, also etwas rein Begriffliches, eine reine Abstraktion denkt".

III. 1. Wenn man den rechtlichen Charakter des Geschäftsanteils feststellen will, so muß man naturgemäß die vom Gesetz selbst in § 7 Ziff. 2 gegebene Definition zum Ausgangspunkt nehmen. Es wäre methodisch falsch, wenn man, wie Alterthum (S. 16 ff.), vom § 134 des Gesetzes ausgehen wollte, da dieser Paragraph eine Sondervorschrift für die Genossenschaft m. b. H. enthält. Eine Begriffsbestimmung des Geschäftsanteils kann aber nur dann Wert haben, wenn sie sich auf die allen Formen der Genossenschaft gemeinsamen Regeln und nicht auf Sondervorschriften gründet.

§ 7 Ziff. 2 kennzeichnet den Geschäftsanteil als „den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können". Es ist oben in § 3 unter IV dargelegt worden, daß Sacheinlagen unzulässig sind. Demnach muß der Geschäftsanteil in einer Geldsumme ausgedrückt werden. Der Geschäftsanteil ist also ein Geldbetrag, der die obere Grenze für die Einlagebeteiligung des Genossen an der Genossenschaft bezeichnet.

Es kann Alterthum nicht beigestimmt werden, wenn er „die durch den Geschäftsanteil ausgedrückte Bezeichnung des Höchstbetrags ... der Beteiligung ..." für seine Nebenfunktion erklärt (S. 16). Die Begrenzung der Einlagebeteiligung ist vielmehr die einzige Funktion des Geschäftsanteils.[9]) Daß bei der Genossenschaft m. b. H. tatsächlich der Höchstbetrag in Vielfachen des Geschäftsanteils bestimmt wird, berührt das Wesen des Geschäftsanteils nicht. § 134 ist eben eine Sondervorschrift, die aus praktischen Gründen das allgemeine Prinzip durchbricht. Es ist auch nicht richtig, den Geschäftsanteil als den Wertmesser der ... Beteiligung ... zu charakterisieren. Mit Recht weist Brückmann (S. 235) darauf hin, daß „bei dieser Betrachtungsweise doch überall nur eine unindividualisierte Gleichheit, eine Pausch- und Bogenbeteiligung festzustellen wäre". Auf Heller und Pfennig läßt sich die Beteiligung des Genossen nur am Geschäftsguthaben messen. Dieses ist der wahre Wertmesser.

Aber auch Brückmanns Definition des Geschäftsanteils als „Grundlage" der Beteiligung erscheint nicht zutreffend, da der Hinweis auf die Funktion des Geschäftsanteils als Höchstgrenze fehlt.

Der Geschäftsanteil setzt nur der Einlagenbeteiligung, nicht der ökonomischen Beteiligung überhaupt, Schranken. Es bleibt dem Genossen auch nach Erreichung des Geschäftsanteils durch seine Einlagen unbenommen, sich anderweit finanziell an der Genossenschaft zu beteiligen, z. B. mit Darlehen (Spareinlagen). Es ist deshalb irreführend, wenn man den Geschäftsanteil den „Höchstbetrag der Beteiligung, der zulässigen Beteiligung, der ökonomischen Beteiligung" nennt.

Ungenau ist auch die Begriffsbestimmung Jessenbergers: „Der Geschäftsanteil ist die Höchstgrenze, bis zu welcher Einzahlungen gemacht werden können". Denn die Einlage umfaßt außer den Einzahlungen auch die zugeschriebene Dividende.

2. Der Geschäftsanteil ist nicht die Einlagenbeteiligung selbst, auch nicht das Recht des Genossen zur Einlagenbeteiligung. Ebenso-

---

[9]) Es möge hier daran erinnert werden, daß die untere Grenze der Einlagenbeteiligung durch den 10. Teil des Geschäftsanteils bestimmt wird, falls nicht das Statut die untere Grenze weiter hinausschiebt (vgl. oben § 3).

wenig stellt er die Miteigentumsquote des Genossen am Vereinsvermögen dar, eine Annahme, zu der der höchst unglücklich gewählte Ausdruck „Geschäftsanteil" verleiten könnte. Das Mitglied kann am Genossenschaftsvermögen schon deswegen keinen „Anteil" haben, weil die Genossenschaft keine Gesellschaft, sondern eine juristische Person ist.[10]) Der Geschäftsanteil ist überhaupt nichts Konkretes, sondern nur eine Abstraktion, ein Begriff. Er ist weder ein Recht noch eine Sache. Das Gesetz spricht nirgends vom Besitz oder Eigentum am Geschäftsanteil. Es kennt keine Übertragung oder Belastung, keinen Untergang, kein Erlöschen des Geschäftsanteils. Es weiß nichts vom „Erwerb des Geschäftsanteils". Es spricht nur von der „Beteiligung auf den Geschäftsanteil".[11]) Abgesehen von dieser Wendung, begegnen wir dem Wort „Geschäftsanteil" nur noch in drei Verbindungen im Gesetz. Es schreibt „Einzahlungen auf den Geschäftsanteil"[12]) vor und regelt „die Erhöhung und Herabsetzung des Geschäftsanteils",[13]) d. h. die Erweiterung und Verengerung der Grenzen, die der Beteiligung mittels Einlagen gezogen sind.

Keine Stelle im Gesetz, die vom Geschäftsanteil handelt, berechtigt zu der Annahme, daß wir es mit einem Recht oder einer Sache zu tun haben. Es ist deshalb falsch, wenn Richter und andere vom Eigentum am Geschäftsanteil reden oder ihn für einen Teil des Vermögens der Genossenschaft erklären, und wenn Neukamp ihn gar zu einem Forderungsrecht der Genossenschaft stempeln will. Aber es ist auch bedenklich, vom „Erwerbe des Geschäftsanteils" zu sprechen, da dies den Anschein erweckt, als ob der Geschäftsanteil ein Recht wäre und nicht bloß ein Begriff.[14]) Das Gesetz vermeidet diesen Ausdruck sorgfältig. Aus dem gleichen Grunde ist es nicht ganz korrekt, wenn man den Geschäftsanteil als „höchste zulässige Einlage" oder als „Höchstbetrag aus Einlagen . . ." bezeichnet, weil dadurch der Eindruck hervorgerufen wird, als ob der Geschäftsanteil mit der Höchsteinlage juristisch identisch wäre.

---

[10]) Das ergibt sich aus § 17 des Ges. Danach hat die „Genossenschaft als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten, kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden". Sie ist also mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

[11]) Diesen Ausdruck braucht das Gesetz in den §§ 119, 126, 134, 135, 136, 137. Es ist deshalb unrichtig, wenn Brückmann S. 237 schreibt: „Das Gesetz sagt nur eins deutlich aus, daß die Beteiligung durch Einlagen geschieht; daß sie auf den Geschäftsanteil erfolgt, ist schon Schlußfolgerung".

[12]) §§ 7 Ziff. 2, 19, 22, 50.

[13]) §§ 16, 22.

[14]) Unserer Ansicht auch RG. Bd. 62 S. 306: . . . weil das Statut inkorrekterweise von einem Erwerben des Geschäftsanteils spricht . . .

§ 16.

2. Die rechtliche Natur des Geschäftsguthabens.

I. Wie bereits erwähnt, sind die Ansichten über die rechtliche Natur des Geschäftsguthabens mannigfaltiger und die Unterschiede zwischen den einzelnen Konstruktionen tiefgehender als beim Geschäftsanteil. Das erklärt sich daraus, daß die feste Grundlage für jede Betrachtung, die beim Geschäftsanteil in der gesetzlichen Definition gegeben ist, hier fehlt. Der Begriff des Geschäftsguthabens muß lediglich aus den im Gesetz verteilten Einzelbestimmungen geschöpft werden.

Die in Literatur und Rechtsprechung vertretenen Anschauungen lassen sich in vier Gruppen scheiden.

1. Eine Theorie, die namentlich unter der Herrschaft des alten Gesetzes von 1868 viele Anhänger hatte, sieht im Geschäftsguthaben einen Anteil des Genossen am Genossenschaftsvermögen. So ist nach Endemann[1]) „der Geschäftsanteil" des alten Gesetzes — er hat das Mitgliederguthaben im Auge, das ja im alten Gesetz auch „Geschäftsanteil" genannt wurde — für die Genossen, welche in der Verbindung bleiben . . ., ein bloßer Wertanteil an dem den Genossenschaftsgläubigern haftenden Genossenschaftsvermögen, welches sich teils aus diesen Geschäftsanteilen, teils aus Vereinsgut im engeren Sinne, insbesondere dem Reservefonds, zusammenzusetzen pflegt. Ähnlich hat sich das Oberlandesgericht Hamburg[2]) ausgesprochen. Es meint, „daß den einzelnen Mitgliedern an dem Genossenschaftsvermögen kein unmittelbares Recht, kein Miteigentum oder Mitgliedsrecht, wohl aber ein ideeller Anteil an dem Vermögen in seiner Gesamtheit zusteht. Darin besteht der Geschäftsanteil der Mitglieder".

Vereinzelt ist auch behauptet worden, daß das Geschäftsguthaben eine Miteigentumsquote am Gesellschaftsvermögen sei.[3])

2. Eine zweite Lehre erklärt das Geschäftsguthaben für ein Forderungsrecht des Genossen gegen die Genossenschaft. So schreibt v. Sicherer (S. 235): „Der Geschäftsanteil (d. h. das Geschäftsguthaben des jetzt geltenden Gesetzes) stellt sich dar nicht als Miteigentum an den einzelnen Genossenschaftssachen . . ., sondern als ein Forderungsrecht gegen das Genossenschaftsvermögen als Ganzes, gerichtet auf eine aus verschiedenen Elementen zu berechnende Summe", „denn nur mit der Natur dieses Rechtes ist der Gegenstand des Rechtes des einzelnen Gesellschafters, eine

[1]) Bd. 1 S. 852. Damit wörtlich übereinstimmend ROHG. Bd. 17 S. 214.
[2]) Entsch. v. 16. 11. 1880 in Seufferts Arch. Bd. 38 S. 2.
[3]) vgl. RG. v. 15. 11. 1879 (RG. Bd. 1 S. 13).

in ihrem Betrage unbestimmte Geldsumme, vereinbar". Gierke[4]) führt aus: „Der Geschäftsanteil (des Gesetzes von 1868) ist ein in eigentümlicher Weise mit der Mitgliedschaft verwobenes Forderungsrecht von einer seinem jedesmaligen Nominalbetrag entsprechenden Höhe und wird weit passender als Geschäftsguthaben bezeichnet". Es „gehört zum Vermögen des einzelnen". Zu der gleichen Ansicht bekennen sich auch Birkenbihl-Maurer (S. 107), Neukamp (S. 6) und Brückmann. Letzterer, der vor allem die im folgenden Abschnitt besprochene Auffassung bekämpft, kommt auf Grund scharfsinniger Erörterungen zu dem Ergebnis, das Geschäftsguthaben sei „nichts anderes als der Anspruch des Genossen gegen die Genossenschaft auf dasjenige, was ihm, oder als diejenige Forderung, die ihm auf Grund seiner Einlage zukommt", und zwar sei es „eine betagte Forderung" (S. 249, 257).

An dieser Stelle mag auch Gelpke erwähnt werden, der allerdings von den genannten Schriftstellern insofern abweicht, als nach seiner Meinung „nur das dem Genossen bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommende Guthaben ein Forderungsrecht darstellt, welches bedingt ist a) durch den Fall des Ausscheidens des Genossen oder der Auflösung der Genossenschaft, b) dadurch, daß das Beteiligungskonto des Genossen zu dieser Zeit einen Aktivsaldo aufweist". Das Geschäftsguthaben zur Zeit der bestehenden Mitgliedschaft erklärt er für nichts weiter als „eine Zahl", „eine fiktive Ziffer", die ausdrückt, wie viel der Genosse zu fordern hätte, wenn er zur Zeit der Berechnung dieser Zahl austräte" (S. 101).

3. Eine dritte Konstruktion sieht im Geschäftsguthaben nichts Einheitliches. Sie schreibt dem Geschäftsguthaben einen Doppelcharakter zu. Es soll einmal ein Bestandteil des Genossenschaftsvermögens und zugleich ein Forderungsrecht des Genossen sein. Hauptvertreter dieser Ansicht sind Parisius-Crüger (S. 99). Nach ihrer Meinung ist das Geschäftsguthaben „der jeweilige Betrag, welchen die Einlagen eines Genossen erreichen", „bildet eine bedingte Forderung an die Genossenschaft und gehört im übrigen während der Mitgliedschaft zum Vermögen der Genossenschaft, das den Gläubigern haftet". Weiter sagen sie, „die Geschäftsguthabenforderung . . . ist bedingt durch die Lösung des Verhältnisses zwischen dem Genossen und der Genossenschaft und betagt durch das gleiche Ereignis". Hierher ist wohl auch Brambach (S. 6 u. 30) zu rechnen. Er hält das Geschäftsguthaben einmal für „den jeweiligen Betrag des Geschäftsanteilskonto, bestehend aus Einzahlungen + Anteil am Gewinn — Anteil

[4]) Gierke I S. 288ff.; ebenso Gierke II Bd. 1 S. 1108.

am Verlust". Zum anderen „für die durch den jeweiligen Stand des Kontos bestimmte Forderung des Genossen an die Genossenschaft", welche „suspensiv bedingt und betagt ist durch Beendigung der Mitgliedschaft". Ganz unklar und verwirrt ist Cohnitz (S. 19, 21, 34) bei seinen Versuchen, die rechtliche Natur des Geschäftsguthabens festzustellen. Einmal kommt er zu dem Resultat: das Geschäftsguthaben sei „der jeweilige Betrag, welchen die Einlagen eines Genossen erreichen", „es stelle eine Forderung des Genossen an die Genossenschaft dar, deren Realisierung durch Beendigung der Mitgliedschaft suspensiv bedingt ist"; „es ist freies Eigentum des Genossen und geht nicht in das Genossenschaftvermögen über, sondern bleibt seine persönliche Schuld" (sic!),[5]) soll jedoch „bestimmt sein, später zum Geschäftsanteil, zum Vermögenssubstrat der Genossenschaft", „zu einem Teil des Genossenschaftsvermögens zu werden". Gleich darauf wird aber behauptet (S. 20): „Während der Dauer des Gesellschaftsvertrags habe der Genosse an seinem Geschäftsguthaben weder ein dingliches Recht noch bezüglich desselben eine Forderung", „der Genosse verliert jede Verfügung über sein Geschäftsguthaben". „Erst der Austritt des Genossen zieht sein Geschäftsguthaben aus dem Genossenschaftsvermögen heraus in sein Privatvermögen." Übrigens scheint sich Cohnitz der Widersprüche in seiner Darstellung gar nicht bewußt geworden zu sein.

4. Endlich sprechen einige dem Geschäftsguthaben die Natur eines Mitgliedsrechtes zu. Hier ist vor allem Cosack[6]) zu nennen.[7]) Nach ihm „entspricht das Geschäftsguthaben dem Kapitalanteil des offenen Gesellschafters. Es hat zum Grundstock die vom Genossen anfänglich geleistete Einlage". Rechtlich ist „das Geschäftsguthaben weder als Miteigentum am Vereinsvermögen noch als Forderung gegen den Verein, sondern als Mitgliedsrecht aufzufassen". Es ist „höchstpersönlich", „hört aber mit dem Austritt des Genossen aus dem Verein auf, höchstpersönlich zu sein". Die gleiche Auffassung vertritt Zimmermann (S. 27). Er hält das Geschäftsguthaben für „ein allgemeines, verfügbares Mitgliedsrecht des Genossen (Auseinandersetzungsanspruch des Genossen gegen die Genossenschaft), das mit der Beendigung der Mitgliedschaft zunächst in ein sechs Monate lang betagtes und resolutiv bedingtes Forderungsrecht des Ausgeschiedenen gegen die Genossenschaft auf Zahlung einer dem Geschäftsguthaben (Aktivsaldo des Genossen) entsprechenden Geldsumme umschlägt, mit dem Nichteintritt der Resolutivbedingung aber zu einem unbedingten und fälligen

[5]) Soll wohl „Forderung" heißen.
[6]) I S. 512/13 u. 660, 4. Aufl. S. 708.
[7]) Derselben Meinung ist Jaeger S. 48 Anm. 6.

Forderungsrecht des Ausgeschiedenen wird". Daneben soll das Wort Geschäftsguthaben nach Zimmermanns Meinung „noch eine andere Bedeutung" haben. Es soll noch etwas „nicht eigentlich Juristisches", „etwas Wirtschaftliches", „einen Rechnungsfaktor", „eine fiktive Ziffer" bedeuten. So kommt Zimmermann dazu, das Geschäftsguthaben weiter als „den Geldwert der Mitgliedschaft des Genossen (Aktiv- bezw. Passivsaldo)" zu definieren (S. 18 ff.). Er ist also der Meinung, daß das neue Gesetz mit dem Ausdruck „Geschäftsguthaben" ähnlich wie das alte mit dem Wort „Geschäftsanteil" zwei verschiedene Begriffe bezeichnet. Er nähert sich damit der Konstruktion Gelpkes.

Weiter ist zu dieser Gruppe Alterthum (S. 19 ff.) zu rechnen. Jedoch nimmt er insofern eine besondere Stellung ein, als er zwischen dem Geschäftsguthaben und einem Auseinandersetzungsanspruch des Genossen unterscheidet. Nach seiner Meinung hat der Genosse einen „Auseinandersetzungsanspruch nach dem Ausscheiden auf Zahlung einer seinem derzeitigen Geschäftsguthaben gleichen Geldsumme". Dieser Auseinandersetzungsanspruch, „von vielen kurzweg Geschäftsguthaben genannt", soll drei Stadien durchlaufen. „Vom Beginn bis zum Ende der Mitgliedschaft stellt er sich als ein allgemeines unentziehbares Mitgliedsrecht dar (kein Sonderrecht). Mit dem Ausscheiden verwandelt er sich zu einem resolutiv bedingten Forderungsrecht des Ausgeschiedenen gegen die Genossenschaft auf Zahlung einer dem Geschäftsguthaben entsprechenden Summe; mit dem Nichteintritt der Resolutivbedingung (Auflösung der Genossenschaft) wird er zum unbedingten Gläubigerrecht des Ausgeschiedenen." „Dieser Anspruch gehört zum Vermögen des Genossen" (S. 26 ff.). Das Geschäftsguthaben dagegen soll „der konkrete Geldwert" des „Auseinandersetzungsanspruchs" sein. Es ist „als buchmäßig festgestellter Betrag der jeweiligen vermögenswerten Beteiligung des Genossen an der Genossenschaft nichts anderes als der für einen bestimmten Zeitpunkt unter Zugrundelegung der in diesem Zeitpunkt bestehenden Vermögenslage und Zahl der Mitglieder der Genossenschaft ermittelte Geldwert dieses Auseinandersetzungsanspruchs" (S. 22). In Verfolg dieser Konstruktion kommt er zu dem Schluß: „Das Geschäftsguthaben ist also nicht freies Eigentum des Genossen, sondern nur über den Auseinandersetzungsanspruch kann der Genosse verfügen". Alterthums Theorie des Auseinandersetzungsanspruches verstößt gegen den Sinn und klaren Wortlaut des Gesetzes. Das Gesetz handelt von der Übertragung, Pfändung und Verpfändung des Geschäftsguthabens und nicht des Auseinandersetzungsanspruchs. Allerdings steht dem Genossen ein Anspruch auf Auseinandersetzung nach seinem Ausscheiden zu, auf Grund des § 73. Dieser

Anspruch verkörpert aber nur das Recht des Genossen auf Ermittlung und Auszahlung seines Guthabens.

II. Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, auf Grund der bei Untersuchung der rechtlichen Beziehungen des Geschäftsguthabens gefundenen Rechtssätze und unter Prüfung der verschiedenen Theorien den Begriff des Geschäftsguthabens zu bestimmen.

1. Hierbei wird man zweckmäßig von der Entstehung des Geschäftsguthabens ausgehen. Der Genosse ist zu Bareinzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet. Das eingezahlte Geld sowie die gutgeschriebene Dividende wird bezw. bleibt Eigentum der Genossenschaft. Dem Genossen steht an den Einlagen keinerlei Recht zu.[8]) Er erhält als Äquivalent für die Einlagen das Geschäftsguthaben. Das ergibt sich aus § 19 Abs. 1, der bestimmt, daß das Geschäftsguthaben durch Zuschreibung von Gewinn und Abschreibung von Verlust zu bezw. von den geleisteten Einzahlungen „ermittelt", nicht „gebildet" wird. Das Geschäftsguthaben ist also — wie wir bereits früher feststellten[9]) — stets gleich dem Betrage der Einlagen des Genossen (d. h. der Einzahlungen und der gutgeschriebenen Gewinnanteile) abzüglich der abgeschriebenen Verlustquoten. Auch über die juristische Natur des Geschäftsguthabens gibt uns das Gesetz Aufklärung. Da das Geschäftsguthaben vom Genossen übertragen und verpfändet, von seinen Gläubigern gepfändet werden kann und mit dem vom Mitglied eingelegten Geld nicht identisch, also keine Sache ist, so muß es ein Recht des Genossen sein. Dieses Recht ist gegen die Genossenschaft gerichtet und geht auf Leistung einer Geldsumme. Das ergibt sich insbesondere aus den §§ 22, 73 u. 74, welche von der Auszahlung des Geschäftsguthabens durch die Genossenschaft handeln. Dieses Recht des Genossen existiert bereits während bestehender Mitgliedschaft des Genossen. Denn der Genossenschaft wird vom Gesetz verboten, das Geschäftsguthaben auszuzahlen und im geschäftlichen Betriebe zum Pfande zu nehmen, solange der Genosse nicht ausgeschieden ist (§ 22 Abs. 2). Das Geschäftsguthaben ist also ein Recht des Genossen gegen die Genossenschaft auf Leistung einer Geldsumme in Höhe des jeweiligen Betrages seiner Einlagen abzüglich der abgeschriebenen Verlustanteile.

2. Der Genosse kann sein Geschäftsguthaben übertragen und mit einem Pfandrecht belasten. Das Geschäftsguthaben ist also

---

[8]) vgl. oben § 2.
[9]) vgl. oben § 7 I.

Gegenstand von Verfügungsgeschäften. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nicht auf den vom Gesetz besonders geregelten Fall der Veräußerung an einen Genossen oder Genossenaspiranten zum Zwecke des Ausscheidens des Zedenten (§ 76) beschränkt. Es kann auch an ein Nichtmitglied abgetreten und verpfändet werden, ohne daß dadurch die Zugehörigkeit des Zedenten und Verpfänders zur Genossenschaft beeinträchtigt wird.[10]) Das Geschäftsguthaben kann also unabhängig von der Mitgliedschaft veräußert werden. Es ist ein der selbständigen Veräußerung fähiger Leistungsanspruch des Genossen an die Genossenschaft. Ein solcher Anspruch kann nur ein Forderungsrecht sein.[11])

3. Das Geschäftsguthaben kann kein Anteil des Mitgliedes am Genossenschaftsvermögen sein. Die Annahme, das Geschäftsguthaben sei eine Miteigentumsquote des Genossen am Vereinsvermögen wird schon durch die rechtliche Struktur der Genossenschaft ausgeschlossen. Da die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft eine juristische Person ist (§ 17), so kann den einzelnen Genossen an dem Genossenschaftsvermögen kein Miteigentumsrecht zustehen wie den Mitgliedern einer Gesellschaft zur gesamten Hand am Gesellschaftsvermögen. Nur die Genossenschaft ist Subjekt des Vereinsvermögens. Das ist eine notwendige Folge aus dem Begriff der juristischen Person.[12])

Aber auch einen „ideellen Anteil", „einen Wertanteil" am Genossenschaftsvermögen stellt das Geschäftsguthaben nicht dar.[13]) Denn der ausgeschiedene Genosse hat zufolge zwingender gesetzlicher Vorschrift (§ 73 Abs. 2) an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch.

4. Das Geschäftsguthaben ist von seiner Entstehung an ein Forderungsrecht.

Die Theorie, daß das Geschäftsguthaben ein allgemeines Mitgliedsrecht des Genossen sei, solange er der Genossenschaft angehöre, und erst mit seinem Ausscheiden in ein Forderungsrecht umgewandelt werde, ist mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar.

Das Geschäftsguthaben kann bereits veräußert und belastet werden, während der Genosse der Genossenschaft noch angehört. Die allgemeinen Mitgliedsrechte aber sind personenrechtlicher Natur und als solche ihrer Art nach also grundsätzlich un-

[10]) vgl. oben § 10 unter II.
[11]) vgl. die Ausführungen von Sohm II S. 188.
[12]) Cosack II S. 114.
[13]) So auch Gierke I S. 288; Zimmermann S. 17.

übertragbar, „da sie lediglich den Ausfluß, die unselbständige Begleiterscheinung einer persönlichen Eigenschaft bedeuten".[14])

Allerdings können Mitgliedsrechte durch besondere Ausnahmevorschrift veräußerlich gemacht werden,[15]) wie dies z. B. für die Geschäftsanteile der Gesellschaft m. b. H. geschehen ist.[16])

Eine derartige Bestimmung, welche ausdrücklich feststellt, daß das Geschäftsguthaben an Genossen und Nichtgenossen veräußerlich, verpfändbar und vererblich ist, gibt es im Genossenschaftsgesetz nicht. Die Verpfändung berührt das Gesetz nur an einer Stelle. Im § 22 Abs. 2 wird der Genossenschaft untersagt, das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes vertragsmäßig zum Pfande zu nehmen. Aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber es für erforderlich hielt, in einem einzelnen Falle die Verpfändung des Guthabens ausdrücklich zu verbieten, obwohl das Gesetz das Geschäftsguthaben nicht ausdrücklich für verpfändbar oder für veräußerlich erklärt, ist mit Notwendigkeit zu schließen, daß das Geschäftsguthaben nach der Auffassung des Gesetzgebers ein seiner Art nach, ein grundsätzlich verpfändbares Recht ist, denn sonst wäre das Verbot überflüssig.[17]) Von der Übertragung des Geschäftsguthabens behandelt das Gesetz nur den besonderen Fall der Zession des Geschäftsguthabens in Verbindung mit dem gleichzeitigen Austritt des Zedenten aus der Genossenschaft (§§ 73, 138). Gleichwohl muß aus den oben in § 10 unter II dargelegten Gründen für zulässig erachtet werden, daß der Genosse sein Guthaben während bestehender Mitgliedschaft an einen Nichtgenossen abtritt. Daraus folgt, daß das Geschäftsguthaben auch grundsätzlich übertragbar ist. Grundsätzlich und selbständig übertragbar sind aber nur Vermögensrechte.[18])

Ein weiterer Beweis dafür, daß das Geschäftsguthaben bereits vor dem Ausscheiden des Genossen den Charakter eines Forderungsrechtes hat, ist der Umstand, daß es bereits vor dem Ausscheiden des Genossen der Zwangsvollstreckung unterliegt und bei Konkurs des Genossen zur Masse gehört, ohne daß durch die Pfändung oder Konkurseröffnung an sich die Mitgliedschaft des Genossen beeinflußt wird. Auf dem Gebiete der personenrechtlichen Rechte gibt es keine Zwangsverfügung. Nur selbständige Vermögensrechte sind mögliche Gegenstände der Zwangsvollstreckung und Bestandteile der Konkursmasse.[19])

---

[14]) Sohm II S. 185/86; ebenso Cosack II Bd. 1 S. 111; Dernburg Bd. 1 S. 184.

[15]) Sohm I S. 22, 68 u. II S. 187; Cosack a. a. O.

[16]) § 15 Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H.

[17]) vgl. Sohm III S. 379.

[18]) Binder S. 34; Sohm II S. 187, III S. 376, 383, 387.

[19]) Sohm II S. 203.

Das Zinsverbot des § 21 des Gesetzes kann gegen die Forderungsrechtsnatur des Geschäftsguthabens nicht ins Feld geführt werden, da die Verzinslichkeit nicht zu den wesentlichen Merkmalen des Forderungsrechtes gehört.[20]) Daß der Genosse im Konkurs der Genossenschaft nicht als Konkursgläubiger auftreten kann, beruht, wie wir sahen, auf dem Charakter des Geschäftsguthabens als Äquivalent für die Einlagen des Genossen. Da letztere im Genossenschaftskonkurs durch die auf den Genossen entfallenden Verlustanteile aufgezehrt werden, so erlischt auch das Geschäftsguthaben. Das Mitglied hat nichts von der Genossenschaft zu fordern.[21])

5. *Das Geschäftsguthaben ist nichts als ein Forderungsrecht des Genossen an die Genossenschaft. Es gehört nicht gleichzeitig zum Vermögen der Genossenschaft.*

Da es begriffsmäßig undenkbar ist, daß *ein* Recht, hinsichtlich dessen sich Mitglied und Genossenschaft als Gläubiger und Schuldner gegenüberstehen, zugleich zum (Aktiv-)Vermögen beider gehört, so bliebe nur die Möglichkeit, daß das Gesetz mit dem Ausdruck Geschäftsguthaben zwei verschiedene Gegenstände bezeichnet.

Dafür bietet die Terminologie des Gesetzes keinen Anhalt. In den §§ 19, 22, 66, 73, 76, 91 u. 139 wird ausdrücklich vom „Geschäftsguthaben des Genossen", „seinem Geschäftsguthaben", „des demselben . . . zukommenden Guthabens", „ihren (der Genossen) Geschäftsguthaben" gesprochen. In §§ 21[22]) und 74[23]) ergibt der Zusammenhang, daß der Genosse Inhaber des Geschäftsguthabens ist. In den §§ 34, 138 und 142 endlich, die das Geschäftsguthaben behandeln, ohne den Berechtigten zu nennen, ergibt die Verweisung auf §§ 76, 19 und 22, daß von dem „Geschäftsguthaben des Genossen" die Rede ist.

Lediglich §§ 73 Abs. 2 Satz 3 und 121, die vom „Vermögen der Genossenschaft einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsguthaben" sprechen, könnten Bedenken erregen. Doch liegt hier offensichtlich, wie *Brückmann* (S. 245 Anm. 34) zutreffend ausführt, nur eine Inkorrektheit im Ausdruck vor, „die sich lediglich aus dem Streben nach Deutlichkeit und Konzinnität erklärt". „Es sollte nur ausgesprochen werden, daß auch diejenigen Summen verwendet werden sollen, die zur Tilgung der Geschäftsguthaben zur Verfügung stehen oder stehen sollen.

---

[20]) Das ergibt schon die Fassung des § 246 BGB.

[21]) vgl. oben § 13 a. E.

[22]) Für das Geschäftsguthaben werden Zinsen . . . nicht vergütet, auch wenn der Genosse Einzahlungen . . . geleistet hat.

[23]) Die Klage des . . . Genossen auf Auszahlung des Geschäftsguthabens . . .

Durchschlagend aber ist ein anderes Argument. Wäre das Geschäftsguthaben ein Bestandteil des Genossenschaftsvermögens, so müßte es auch der Verfügung der Genossenschaft unterstehen. Selbst Parisius-Crüger aber, also ein Vertreter der bekämpften Lehre, gibt zu (S. 101), „daß eine Verfügung der Genossenschaft über die Geschäftsguthaben für unzulässig erachtet werden muß". Das Gesetz gewährt der Genossenschaft kein Verfügungsrecht über das Geschäftsguthaben.

Die bekämpfte Konstruktion beruht augenscheinlich auf einer Verwechslung von Geschäftsguthaben und Einlagen.[24]) Das Geschäftsguthaben ist mit den Einlagen nicht identisch. Beide Gegenstände sind ihrer rechtlichen Natur nach grundverschieden. Die Einlagen stehen im Eigentum der Genossenschaft, das Geschäftsguthaben ist ein Forderungsrecht des Genossen. Der Irrtum liegt allerdings nahe, da beide Gegenstände in einem engen tatsächlichen Verhältnis stehen. Das Geschäftsguthaben bildet das Äquivalent für die vom Genossen gemachten Einlagen. Es zeigt die Höhe der jeweiligen Einlagenbeteiligung des Genossen an. Die gleiche Verwechslung ist der Anlaß, daß in den Bilanzen der Genossenschaft die Geschäftsguthaben auf der Aktiv- und Passivseite gebucht werden. Korrekterweise müßte es auf der Aktivseite statt Geschäftsguthaben Betrag der Beteiligung oder Kapitalkonto des Genossen heißen.[25])

Auf einem ähnlichen Irrtum beruht die unzutreffende Ansicht, daß das Gesetz mit dem Wort „Geschäftsguthaben" — ähnlich wie das alte Gesetz mit dem Ausdruck „Geschäftsanteil" — zwei verschiedene Begriffe bezeichne, einmal ein Recht des Genossen und außerdem eine fiktive Zahl, den Aktiv- bezw. Passivsaldo des Genossen, den Geldwert seiner Mitgliedschaft. Allerdings ist es richtig, daß das Geschäftsguthaben als Wertmesser für die jeweilige finanzielle Beteiligung des Genossen dient, daß es den (positiven) Geldwert der Mitgliedschaft angibt. Aber diese Tatsache erklärt sich einfach daraus, daß die „Geschäftsguthaben" benannte Forderung des Genossen stets ebenso hoch ist wie das aus dem Verhältnis von Einlagen und Verlustabschreibungen sich ergebende Kapitalkonto oder Aktivsaldo des Genossen. Es bedarf also zur Erklärung der Erscheinung, daß das Geschäftsguthaben den jeweiligen Stand der Einlagenbeteiligung des Genossen und damit den (positiven) Wert der Mitgliedschaft anzeigt, nicht der Konstruktion eines neuen Begriffs. Dagegen bezeichnet das Geschäfts-

---

[24]) So auch Lehmann in Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 59 S. 171.

[25]) Rechnerisch ist die Verwechslung belanglos, da Geschäftsguthaben und Kapitalkonto stets die gleiche Höhe haben.

guthaben nie den Passivsaldo des Genossen, da es, wie wir sehen, nicht unter Null sinken kann.[26])

Ganz abwegig ist die Meinung Gelpkes, daß das Geschäftsguthaben während der Dauer der Mitgliedschaft keine Forderung oder sonstiges Recht, sondern nichts als eine „fiktive Ziffer" bedeuten könne. Diese verfehlte Konstruktion wird durch die Vorschriften des § 22 widerlegt, der die Auszahlung und Inpfandnahme des Geschäftsguthabens durch die Genossenschaft während bestehender Mitgliedschaft verbietet. Eine „fiktive Ziffer" kann nicht ausgezahlt oder verpfändet werden.

6. Wir haben gesehen, daß das Geschäftsguthaben als Forderungsrecht nicht, wie manche behaupten, erst mit dem Ausscheiden des Genossen entsteht. Jedoch in anderer Beziehung ist der Austritt des Mitgliedes von erheblicher Bedeutung. Die Realisierung des Geschäftsguthabens ist an die Beendigung der Mitgliedschaft geknüpft. Das Geschäftsguthaben ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen auszuzahlen (§ 73 Abs. 2 Satz 2). Solange der Genosse der Genossenschaft angehört, ist die Auszahlung verboten. Da die Mitgliedschaft nicht vererblich ist, so muß sie spätestens mit dem Tode des Genossen endigen (tatsächlich läßt sie das Gesetz, wie erwähnt, aus praktischen Gründen erst mit dem Schluß des Geschäftsjahres erlöschen, in welchem der Genosse stirbt [§ 77]). Sonach ist das Ausscheiden des Genossen gewiß, der Zeitpunkt unbestimmt. Die Fälligkeit des Geschäftsguthabens ist an den Eintritt eines zukünftigen gewissen Ereignisses geknüpft. Das Geschäftsguthaben ist also eine betagte Forderung im Sinne der herrschenden Terminologie, d. h. ein Anspruch, dessen Geltendmachung bis zu einem Anfangstermin hinausgeschoben ist, der aber bereits vorher entstanden ist.[27]) Das Geschäftsguthaben ist betagt bis zum Ablauf des sechsten Monats nach dem Ausscheiden des Genossen. Es ist nicht zu den aufschiebend befristeten Ansprüchen zu zählen, da nur die Realisierung, nicht die Entstehung des Geschäftsguthabens, an den Eintritt eines Termins geknüpft ist.[28])

Das Geschäftsguthaben entsteht infolge seiner Wechselbeziehung zu den Einlagen, wie wir sahen, bereits mit der ersten Einzahlung und gleicht stets dem Betrag der geleisteten Einlagen abzüglich der Verlustabschreibungen. Seine Höhe schwankt, solange die Mitgliedschaft dauert. Es vergrößert sich mit Erhöhung der Einlagen; es verringert sich bei Abschreibung von Verlust. Wenn die Verlust-

---

[26]) vgl. oben § 7 II.
[27]) Staudinger Bd. 1 S. 513; Langheineken S. 69 ff.
[28]) Staudinger a. a. O.; Langheineken S. 51.

quoten die Einlagen übersteigen, so wird es gegenstandslos, es erlischt. Es liegt demnach im Wesen des Geschäftsguthabens als des Äquivalents für die Einlagenbeteiligung des Genossen begründet, daß sein Inhalt durch den jeweiligen Stand der finanziellen Beteiligung des Genossen bestimmt wird. Man wird also in der Abhängigkeit des Geschäftsguthabens von dem Verhältnis zwischen Einlagen und Verlustanteilen des Genossen keine echte Bedingung sehen dürfen, sondern eine im Begriffe des Geschäftsguthabens wurzelnde, eine Rechtsbedingung.[29]) Das Geschäftsguthaben ist also nicht eine suspensiv bedingte Forderung. Die von einigen vertretene Ansicht,[30]) das Geschäftsguthaben sei eine durch das Ausscheiden des Genossen zugleich betagte und suspensiv bedingte Forderung ist schon begriffsmäßig nicht haltbar. Ist doch das Unterscheidungsmerkmal zwischen echter Bedingung und Zeitbedingung gerade darin zufinden, daß bei ersterer der Eintritt des entscheidenden künftigen Ereignisses ungewiß, bei letzterer gewiß ist.[31]) Unmöglich kann das gleiche Ereignis Bedingung und Betagung wirken.

Es ist bereits an anderer Stelle[32]) erörtert worden, daß das Ausscheiden des Genossen als nicht erfolgt gilt, wenn die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft aufgelöst wird (§ 75). In diesem Falle tritt eine völlige Resziission des Ausscheidens ein. Damit verliert der Genosse auch sein Geschäftsguthaben. Ist es bereits ganz oder teilweise ausgezahlt worden, so hat der Ausgeschiedene die empfangene Summe wieder an die Genossenschaft zurückzugewähren.[33]) Das Geschäftsguthaben ist also bis zum Ende des sechsten Monats nach dem Ausscheiden des Genossen resolutiv bedingt durch die Auflösung der Genossenschaft. Die Auflösung der Genossenschaft in der Schwebezeit führt den Untergang des Geschäftsguthabens herbei.

Zum Schluß soll das Ergebnis unserer Untersuchung über die rechtliche Natur des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens kurz zusammengefaßt werden.

Unter „Geschäftsanteil" versteht das Gesetz keine Sache oder Recht, wie man nach dem Wortsinn des vom Gesetzgeber gewählten Ausdrucks vermuten sollte. Der Geschäftsanteil ist eine Abstraktion, ein reiner Begriff, und bedeutet einen Geld-

---

[29]) Unserer Ansicht Brückmann S. 264; wohl auch Gierke Bd. 1 S. 290 ff.; unrichtig Gelpke S. 101.
[30]) s. oben unter I, 3.
[31]) Staudinger S. 512.
[32]) vgl. oben § 9 unter I, 3 u. IV, 2.
[33]) vgl. oben § 9 unter IV, 2.

betrag, der die obere Grenze für die Einlagenbeteiligung des Genossen an der Genossenschaft bezeichnet.

Das Geschäftsguthaben ist ein Forderungsrecht des Genossen gegen die Genossenschaft auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe des jeweiligen Betrages seiner Einlagen abzüglich der abgeschriebenen Verlustanteile. Es ist zwar auf Grund der Mitgliedschaft erwachsen, ein Ausfluß, eine Begleiterscheinung der Mitgliedschaft, aber es ist gleichwohl kein Mitgliedsrecht. Es ist von seiner Entstehung an ein Forderungsrecht. Denn es ist bereits während der Zugehörigkeit des Genossen zur Genossenschaft grundsätzlich selbständig und unabhängig von der Mitgliedschaft verfügbar. Abhängig von der Beendigung der Mitgliedschaft ist lediglich die Realisierung, nicht die Entstehung des Anspruchs. Das Geschäftsguthaben ist betagt bis zum Ablauf des sechsten Monats nach dem Ausscheiden des Genossen und bis zum gleichen Zeitpunkt resolutiv bedingt durch die Auflösung der Genossenschaft.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.